

Andreas Volkart

Bericht zu den Gesetzesverstößen
bei den Verkäsungszulagen

17. April 2017, V1.1b

Bericht Weiterleitungspraxis bei den Verkäsungszulagen (Kurzbericht)



Als Handout-Paper für Politiker gedacht

Impressum: Andreas Volkart, Salenstr. 20, 8162 Steinmaur, T 044 853 36 58

Inhalt

Welche Milch gibt es?	3
Was ist die Verkäsungszulage und wann wird sie ausbezahlt?	4
Worin liegt das Problem, dass Milchproduzenten die Zulagen nicht geltend machen können?	4
Verfügt das Bundesamt für Landwirtschaft über eine zertifizierte Kontrollstelle?	7
Wie viel Zulagen werden über Zweit- und Drittmilchkaufverträge ausbezahlt?	17
Gibt es Tricks, wie die Zulagen von den Milchverarbeitern eingesackt werden?	26
Kann das Bundesamt für Landwirtschaft seine Kontrolltätigkeit belegen?	29
Gibt es weitere Belege für eine Veruntreuung von Bundesgeldern?	30
Was ist der Unterschied zwischen „weiter geleitet“ und „weitergeleitet“ ?	35
Wie sieht das TSM-Formular aus, mit dem Zulagen beansprucht werden?	38
Wird mit den Verkäsungszulagen eine Wettbewerbsverzerrung vorgenommen?	41
Werden durch Zweckentfremdungen Akteure geschädigt?	53
Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?	53

Vorwort

Dieser Bericht umfasst eine kleine Zusammenstellung an Fakten aus ca. 3 Jahren stetiger Recherche- und Gewerkschaftsarbeit, die der Autor im Namen der Neuen Bauern Koordination Schweiz und aus Eigeninteresse durchgeführt hatte. Der Bericht dient der schnellen Einleitung in die komplexe Thematik des Milchmarktes.

Damit die Missstände bei den Zulagen schnell durch Nicht-Landwirte verstanden werden können, wurde nachvollziehbar eine kleine Übersicht zur Milchmarktordnung erstellt, sowie welche Arten von Milch es gibt.

Die Kritikpunkte, die hier thematisiert werden, handeln von der Inspektionsstelle Milch des Bundesamtes für Landwirtschaft, welche den Kontrollauftrag nicht richtig wahr nimmt und Wertschöpfung auf Kosten des Steuerzahlers und der Milchproduzenten vernichtet, da beide Gruppierungen nicht davon profitieren können, wenn qualitativ minderwertiger Käse hergestellt wird, und im Ausland unter Preisschwelle verschertelt wird und die Zulage nicht weiter geleitet wird.

Um die Gesetzesverstösse¹ durch das Bundesamt zu beheben, wurde bereits das Gespräch mit dem Bundesamt für Landwirtschaft gesucht, es wurden Korrespondenzen geführt, es wurde eine Aufsichtsbeschwerde und auch schon eine Klage ins Auge gefasst.

Das Problem ist aber, dass die Gesetze eindeutig wären, sie aber nicht richtig angewendet werden. Darum erscheint politischer Änderungsdruck notwendiger zu sein, zumal die bisherigen Bemühungen/Aufwände des Autors um Behebung der Missstände bisher nichts fruchteten.

Leider konnte bis jetzt nicht ermittelt werden, wie gross die ungefähre Zulagen-Summe ist, welche nicht weiter geleitet wird. Sie dürfte aber als Dunkelziffer Schätzungsweise zwischen **60 und 112 Mio. Franken** liegen, was auch durch einen Artikel der Agrarforschung unterstützt wird.

¹ Weitere Auskünfte erteilt RA Andreas Sutter, Mandatnehmer/Berater des Autors: T. 052 224 01 20, <http://www.advo-biw.ch>.

Welche Milch gibt es?

In der Schweiz gibt es 2 Arten von Milch: Bio-Milch und konventionelle Milch (IP-Produktion). Diese Milcharten werden folgendermassen vermarktet und eingestuft:

Bio-Milch		
A-Milchpreis	(B-Milchpreis)	(C-Milchpreis)
Konventionelle-Milch		
A-Milchpreis	B-Milchpreis	C-Milchpreis

Bei der Bio-Milch kann es je nach seltener Markt-Situation dazu kommen, dass die gleiche Milchchart einmal mit einem A- oder einem B-Milchpreis gehandelt wird, oder selten auch bei Überproduktion als konventionelle Milch runtergestuft werden muss. Dann erhalten Bio-Milchproduzenten einen konventionellen Milchpreis für ihre Milch, dafür wird der Bio-Milchpreis nicht sofort zusammen gerissen.

Die konventionelle Milch wird in 3 Segmentierungsstufen gehandelt: C-Milch erhält einen C-Milchpreis und muss als Produkt für den Weltmarkt exportiert werden, A-Milch erhält einen A-Milchpreis und wird für Milchprodukte im Inland verwendet, die nur im Inland abgesetzt werden dürfen. Das B-Milchsegment wird für teilgeschützte Produkte verwendet. Es kann sein, dass für B-Milch auch Milchpreise bezahlt werden, die dem C-Segment entsprechen.

Auf beide Arten von Milch kann die Verkäsungszulage von 15 Rp./kg ausbezahlt werden. Im Landwirtschaftsgesetz steht nichts, dass C-Milch nicht in den Genuss von Zulagen käme. Die Branchenorganisation Milch hat als privatwirtschaftliche Organisation jedoch mit ihren Mitgliedern vereinbart, dass C-Milch nicht mit den Zulagen gestützt werden darf.

Dies ist jedoch in der Praxis nicht kontrollierbar und wird selten vor Ort bei Verarbeitern kontrolliert, da keine Strafmassnahmen durch die BOM angewendet werden und erst immer nachträglich festgestellt werden kann, in welches Vermarktungssegment die gleiche Milch geflossen ist.

Tatsächlich ausgezahlter Milchpreis beim Milchproduzenten		
A-Milchpreis ausbezahlt	B-Milchpreis ausbezahlt	C-Milchpreis ausbezahlt
Preis-Empfehlungen, resp. Statistik		
BOM-Richtpreis A-Segment	BOM-Richtpreis B-Segment	BOM-Richtpreis C-Segment
(BOM-Richtpreis Bio-Segment)	BLW-Molkereipreisindex (historisch)	

Der Richtpreis der Branchenorganisation Milch ist eine Preisempfehlung, wonach sich die Milchverarbeiter richten sollen. Er entspricht nicht dem tatsächlich ausbezahlten Milchpreis den ein Milchproduzent erhält, was öfters zu Verwirrungen oder Falschdarstellungen in den Medien führt.

Der Netto-Milchpreis beim Milchproduzenten setzt sich natürlich dann noch aus allen Ab- und Zuzügen zusammen, und errechnet sich dann durch den **Preis-Ertrag geteilt durch die abgelieferte Milchmenge**. Beispielsweise kann der BOM-Richtpreis 64 Rp./kg betragen, der Netto-Milchpreis beträgt dann aber z.B. nur 55 Rp./kg beim Milchproduzenten.

Der BLW-Molkereipreisindex ist eine historische Richtgrösse für die Branchenorganisation BOM, um den BOM-Richtpreis abschätzen zu können. Dieser Index wird vom Bundesamt für Landwirtschaft erfasst und stellt die freiwillig gemeldeten Auszahlpreise innerhalb eines Monats von den Milchverarbeitern dar.

Die Richtpreise der BOM werden auf deren Homepage publiziert. Die tatsächlichen Netto-Milchpreise werden durch die SMP-Organisation mit einer Verzögerung von mind. 3 Monaten auf deren Homepage publiziert. Es gibt in der Praxis keinen Biomilch-Richtpreis und auch keine B- und C-Biomilch, obwohl dies durchaus möglich wäre und vom BLW so erfasst wird.

<https://www.swissmilk.ch/de/produzenten/milchmarkt/marktentwicklung/milchpreisvergleich/aktuelle-milchpreise/>

<http://www.ip-lait.ch/richtpreise.html>

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/marktbeobachtung/milch.html>

Was ist die Verkäsungszulage und wann wird sie ausbezahlt?

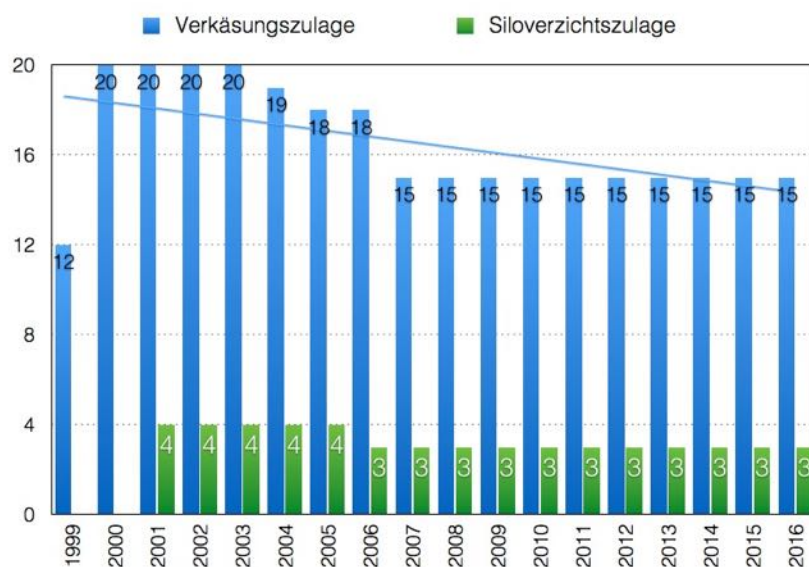
Die Verkäsungszulage ist ein politisches Instrument, mit dem der Milchpreis für Käser und Milchverarbeiter künstlich verbilligt wird, damit diese ihre verarbeiteten Milchprodukte als Käse ins Ausland verkaufen können und auf gleich lange Spiesse beim Verkauf stossen, indem sie nämlich die Milch theoretisch gleich teuer erhalten, wie ausländische Milchverarbeiter ihre Milch bei ihren Milchproduzenten.

Die Zulage beträgt aktuell 15 Rp./kg Milch und wird auf fast alle Käsearten gewährt, mit momentaner Ausnahme von einem Mindestfettgehalt im Kilo Käse, der beim fertigen Käse erreicht werden muss. Aus logistischer, administrativer und rechtlicher Sicht wird die Verkäsungszulage auf jedes Kilogramm Milch gewährt, das verkäst wird. Die Bedingung, dass der Käse zwingend exportiert werden muss, wurde nie in der **Milchstützungsverordnung**² festgelegt. Neben der Verkäsungszulage gibt es noch die Siloverzichtszulage, welche dem Milchproduzenten bezahlt wird, wenn er bei der Fütterung seiner Kühe kein Silofutter mehr einsetzt.

Die Siloverzichtszulage beträgt aktuell 3 Rp./kg Milch. Sie wurde eingeführt, damit die Qualität von Käsefahlgärungen vermieden werden kann, da Silofutter meistens Bakterienkulturen und Stoffe enthält, die durch die Kuh, über die Milch, bei der Verkäsung, zu unerwünschten Käsegärungen führen kann. Die Bedeutung der Siloverzichtszulage hat heutzutage abgenommen, da mittels der Bactofugation (Höchstfiltration bei der Milchverarbeitung) möglichst alle Bakterien für die anschließende Käseherstellung heraus gefiltert werden können und die thermische Behandlung der Milch den Rest ergeben. Die Siloverzichtszulage ist vor allem auf Alpbetrieben und in der Hügellzone beliebt.

Grafik 14

Höhe der Zulagen seit Einführung - jeweils im Milchjahr



Quelle: Projekt Evaluation "Milchmarkt" - Ex-post Evaluation der Zulagen für verkäste Milch- Im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft, November 2013, Seite 20.

Worin liegt das Problem, dass Milchproduzenten die Zulagen nicht geltend machen können?

Die Schweizer Milchproduzenten verfügen in der Regel nicht über das nötige Wissen und die Beweismittel, wohin ihre Milch genau mit dem Lastwagen fließt und was aus ihr hergestellt wird. Sie erhalten monatlich eine Milchabrechnung, in der Sie je nach Geschäftskonstellation über die Verwendung ihrer Milch informiert werden, wenn sie direkt mit einem Milchverarbeiter in Geschäftsbeziehung stehen. Wird die Milch aber über verschiedene Geschäftsstufen, d.h., über

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080217/index.html> SR 916.350.2

Milchhandelsgenossenschaften³ und Milchverarbeiter weiter gereicht, so besteht keine Verpflichtung für den Endverarbeiter, dass dieser die Weiterleitung der Zulagen bis zum Primärproduzent ausweist.

Beispiele von Veruntreuungen der Verkäsungszulage: Grafik 07

Imlig Käserei Oberriet AG
 9463 Oberriet SG MWST-Nr. 679487 Tel.+41 71 761 11 10 Fax +41 71 761 10 14

Milchpreis: 220
 Grundpreis (Milch) 18.500 Rp
 Fett (e 4.440 %) 22.200 Rp
 Eiweiss (e 3.660 %) 18.300 Rp
 Milchpreis 59.000 Rp

Datum: 09.01.2013

} Wo ist Verkäsungszulage?
 Das ist ja Industriemilchpreis!

Milchabrechnung: Dezember 2012

Datum	Morgen kg	Abend kg	Total kg	Bezüge Ft	Datum	Morgen kg	Abend kg	Total kg	Bezüge Ft
01.12.12					17.12.12				
02.12.12	1'865.2		1'865.2		18.12.12	1'926.7		1'926.7	
03.12.12					19.12.12				
04.12.12	2'061.6		2'061.6		20.12.12	1'772.1		1'772.1	
05.12.12					21.12.12				
06.12.12	1'884.3		1'884.3		22.12.12	1'935.4		1'935.4	
07.12.12					23.12.12				
08.12.12	1'907.6		1'907.6		24.12.12	1'912.5		1'912.5	
09.12.12					25.12.12				

In der unten stehenden Grafik ist ein Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 24. April 2013 aufgeführt, welches die Ausweisung der Zulagen als Thema hat. Dieses Schreiben hat jedoch keine Wirkung, da das Bundesamt die Weiterleitungen der Zulagen nachweislich in einigen Fällen nicht kontrolliert und die Zulagen durch Tricks der Milchverarbeiter und Schwachstellen in der Gesetzesgebung nicht weitergeleitet werden müssen.

1 Milchmarkt, Verkäsungszulage usw.

Mit der Aufhebung der Kontingentierung per 1. Mai 2009 hat sich der Bund aus dem Milchmarkt zurückgezogen. Zum Schutz der Milchproduzentinnen und Milchproduzenten sind in Artikel 36b des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) minimale Vorgaben für die Milchkaufverträge geregelt. Das BLW darf über die Organisationen wie SMP, BO Milch usw. die hoheitliche Aufsicht nur im Rahmen der vom Bundesrat angeordneten Allgemeinverbindlichkeiten wahrnehmen.

Das übergeordnete Departement WBF hat im Rahmen eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens hinsichtlich der Ausrichtung von Verkäsungszulagen bestätigt, dass das BLW diese Aufsicht zweckmässig ausübt.

Zudem hat die TSM Treuhand GmbH (TSM) im Mai 2013 und im Auftrag des BLW ein Informationsschreiben betreffend den Vollzug des Artikels 6 Buchstabe b der Milchpreisstützungsverordnung (MSV; SR 916.350.2) an alle Milchverwerter versandt (s. Beilage). Darin wird darauf hingewiesen, dass die Zulagen separat in der Milchabrechnung ausgewiesen sein müssen und dass dies bei einer allfälligen Inspektion kontrolliert wird.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
 Thomas Meier
 Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Tel. +41 31 322 25 99, Fax
 thomas.meier@blw.admin.ch
 www.blw.admin.ch

044.1/2013/00226 \ COO.2101.101.5.1336608

³ PMO = Produzenten-Milchverarbeiter-Organisation, PO = Produzenten-Organisation. Eine reine PO vermarktet nur die Milch ihrer Mitglieder. Eine PMO ist eine Organisation, deren Mitglieder an der Molkerei/Käserei beteiligt sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

An die Milchverwerter (inklusive Sammelstellen)

Referenz: 2013-04-12/88
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: bus
Bern, 24.04.2013

**Vollzug des Artikels 6 Buchstabe b der Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008
(MSV; SR 916.350.2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Artikel 6 Buchstabe b der MSV sind die Milchverwerterinnen und Milchverwerter verpflichtet, die Zulagen nach deren Artikel 1 und 2 in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. Die Inspektionsstelle des Bundesamts für Landwirtschaft BLW (hiernach: IS BLW) wird bei ihren Kontrollen die Umsetzung des Artikels 6 Buchstabe b der MSV genau prüfen. Falls diesbezüglich bei Ihnen Handlungsbedarf besteht, bitten wir Sie, umgehend die nötigen Schritte zur korrekten Umsetzung einzuleiten. Ab dem 1. Januar 2014 werden wir bei einer Beanstandung in dieser Sache die entsprechende Verwaltungsmassnahme ergreifen (hierzu siehe Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; SR 910.1).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Niklaus Neuenschwander
Leiter Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Rudolf Büschlen
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 31 325 56 37, Fax +41 31 322 26 34
rudolf.bueschlen@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

311 1/2004/01046 \ COO.2101 101.5 1319153

Verfügt das Bundesamt für Landwirtschaft über eine zertifizierte Kontrollstelle?

In einer Abklärung vom **März 2017** hat der Autor sich darüber informiert, ob die Inspektionsstelle Milch über eine Zertifizierung verfügt, mit der die Kontrollen der Inspektionsstelle von unabhängiger Seite bestätigt und beurteilt werden können. In einer Schlichtung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft wurde dem Autor beschieden, dass nur das BLW die Kontrollen bei den Zulagen vornehmen dürfe, was aber vom Autor kritisiert wurde, dass diese Kontrollen bisher nicht durch Dritte oder die Öffentlichkeit überprüft werden konnte, da ausreichend Hinweise vorliegen würden, dass das BLW die Kontrollen mangelhaft oder zu Gunsten der Milchverarbeiter ausführe. Leider stellte sich heraus, dass die „Inspektionsstelle Milch“ nur über eine Akkreditierung, aber nicht über eine Zertifizierung ihrer Kontrolltätigkeit verfügt.

Sehr verwunderlich ist, dass die eidg. Finanzkontrolle selber in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 wegen Mängeln beim BLW kritisiert werden muss⁴, da sie in einem Bericht z.Hd. des Bundesamtes für Landwirtschaft, schon einmal über den Umstand gestossen ist, dass die Zulagen nicht rechtsverbindlich weiter geleitet werden, aber nichts durch das BLW dagegen unternommen wurde und die Finanzkontrolle keine genaueren Abklärungen hierzu tätigte. Die Korrespondenz⁵ mit der eidg. Finanzkontrolle bestätigte den Autor lediglich, dass die Finanzkontrolle eine Pseudokontrolle durchführt, um die Gewaltenteilung zu simulieren. Um wirklich etwas zu bewirken, müsste sie über stärkere Einsprachemöglichkeiten und mehr unabhängigeres Personal verfügen.

Nachfolgend die Korrespondenzen mit der SAS-Zertifizierungsstelle

⁴ „Die Einhaltung von Vertragsbedingungen zwischen Produzenten und Verwertern ist hingegen schwierig zu überwachen. Das Gesetz sieht Zahlungen an den Produzenten vor. Die Zahlung erfolgt aber an die Verwerter, weil sich die Gesetzesbestimmung in der Umsetzung als praxisfremd erwiesen hat. Für das BLW besteht dadurch das Risiko, dass die Zulagen nicht Gesetzeskonform die Produzenten erreichen und der Bund damit nicht rechtsverbindlich entlastet ist. Das BLW war mit den Feststellungen einverstanden und will bis Ende 2011 prüfen, inwiefern sich das Erfüllungsrisiko im Rahmen einer allfälligen Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Normmilchkaufverträgen der Branchenorganisation minimieren lässt.“

Seite 3680 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/3663.pdf>

⁵ Diese Korrespondenzen würden hier den Umfang der Arbeit sprengen.

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Schweizerische
Akkreditierungsstelle SAS
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Steinmaur, den 4. März 2017

Akkreditierung Inspektionsstelle Milch Bundesamt für Landwirtschaft

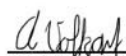
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe Ihnen in der Funktion eines ehemaligen Milchproduzenten, der eine Arbeit über die Kontrolltätigkeit des Bundesamtes für Landwirtschaft bei der Weiterleitung der Zulagen schreibt. Ich habe bezüglich der Inspektionsstelle Milch des Bundesamtes für Landwirtschaft ein paar Fragen an Sie:

1. Kann durch einen Akkreditierungsaudit von der SAS überprüft werden, ob eine Inspektionsstelle des Bundes nachhaltig die gesetzlichen Grundlagen bei den Inspektionen einhält, oder gibt eine Akkreditierungsbestätigung nur eine Momentaufnahme wieder und sagt nichts über die tatsächliche Qualität der später statt findenden Kontrollen dieser Inspektionsstelle aus?
2. Obliegt die Deutungshoheit von Gesetzestexten nur einer Inspektionsstelle, welche die Kontrollen nach diesem Gesetz ausführt und dabei eine Partei zu Gunsten von Käsereien und Milchverarbeitern annimmt, oder gibt es hierzu unterschiedliche Ansichten?
3. Ist es üblich, dass sich Inspektionsstellen nur akkreditieren, aber nicht zertifizieren lassen?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, um Mängel anzuzeigen, wenn man als Aussenstehender den Eindruck hat, dass Inspektionen der Inspektionsstelle Milch nicht das Gesetz einhalten?
5. Können Sie mir mit Fakten und Kopien aufzeigen, dass Sie - wie von der Inspektionsstelle Milch des Bundes behauptet - regelmässig Überprüfungen der Inspektionsstelle vornehmen?

Besten Dank für eine schnelle Antwort.

Freundliche Grüsse



Andreas Volkart

Anhang:

- Unterschied Akkreditierung + Zertifizierung (Internet)
- Mitteilung der Inspektionsstelle Milch vom 2. März 2017 an Andreas Volkart

Kopie:

- Direktor Bernard Lehmann, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

Der Unterschied zwischen Akkreditierung und Zertifizierung

Akkreditierung:

= Bestätigung und Anerkennung der technischen Kompetenz

Definition nach SN EN 45020:

*Verfahren, in dem eine massgebliche Stelle formell anerkennt, dass eine Stelle oder Person **kompetent** ist, bestimmte Aufgaben auszuführen.*

Akkreditierung bedeutet also die formelle **Anerkennung der technischen Kompetenz** zur Durchführung einer konkreten, im Geltungsbereich beschriebenen Dienstleistung. Die geforderte technische Kompetenz basiert auf einer intakten und gut unterhaltenen technischen Infrastruktur, auf den Fähigkeiten und Erfahrungen von gut ausgebildetem Personal sowie auf einem effizient betriebenen Qualitätsmanagement-System.

Die Schweiz verfügt über eine rasch wachsende Zahl von akkreditierten Stellen auf nahezu allen Gebieten in den Bereichen:

- **Kalibrierung**
- **Prüfung**
- **Zertifizierung** von Produkten, Personal, Qualitäts- und Umweltmanagement
- **Inspektion**

Zertifizierung:

= Bestätigung über die Erfüllung vorgeschriebener Anforderungen

Definition nach SN EN 45020:

Verfahren, in dem ein unparteiischer Dritter schriftlich bestätigt, dass ein Erzeugnis, ein Verfahren, oder eine Dienstleistung vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Die heute bekannteste Form der Zertifizierung ist diejenige von Managementsystemen. Sie wird nach der Norm ISO 9001 oder 14001 für Umweltmanagementsysteme ausgestellt. Ein zertifiziertes Managementsystem soll vor allem dem Unternehmen dienen. Beim Umweltmanagementsystem nach der Norm ISO 14001 muss neben der Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes im Unternehmen eingeführt und überwacht werden.

Zertifizierungsgesellschaften die Qualitätsmanagementsysteme oder Umweltmanagementsysteme zertifizieren, werden in der Schweiz von der schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Revisionen und Inspektionen

CH-3003 Bern, FBFI / BLW / enr

A-Post

Herr
Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Referenz:
Ihr Zeichen: Andreas Volkart
Unser Zeichen: enr
Bern, 2. März 2017

Ihre Anfragen (schriftlich und per E-Mail) vom 2., 16. und 25. Februar 2017 an verschiedene Personen im BLW

Sehr geehrter Herr Volkart

Zu Ihren Anfragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein grosser Teil Ihrer Anfragen betrifft unsere Vorgehensweise bei Käsereikontrollen. An der Schlichtungsverhandlung vom 14. Februar 2017 verzichteten Sie jedoch ein weiteres Mal explizit auf unser Angebot, Ihnen im Rahmen eines Besuches in Bern unsere Vorgehensweise bei Käsereikontrollen zu erläutern; wir haben von Ihrem Entscheid Kenntnis genommen und verzichten auf weitere Ausführungen zu diesem Thema.

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Akkreditierung teilen wir Ihnen mit, dass die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS uns regelmässig überprüft und wir als Inspektionsstelle Typ B nach der Norm ISO/ICE 17020 unter der Nummer SIS 100 im offiziellen Verzeichnis akkreditierter Inspektionsstellen figurieren (www.sas.admin.ch).

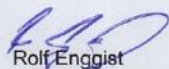
Im Empfehlungsschreiben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 24. Februar 2017, welches Sie ebenfalls erhalten haben, wird eingehend erläutert, aus welchen konkreten Gründen eine weitergehende Offenlegung von Dokumenten zu Nachteilen für die betroffenen Käsereien führen kann. Wir werden deshalb an der Zugangsverweigerung zu den verlangten Informationen festhalten.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Rolf Enggist
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 26 95
rolf.eggist@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Abschliessend unterstreichen wir ein weiteres Mal, dass der Bund nicht mehr verantwortlich für kosten-deckende Preise ist und er deshalb auch keinen entsprechenden Auftrag der gesetzgebenden Behörde mehr hat. Wir bitten Sie deshalb, den Namen unseres Fachbereichs nicht für spekulative Mutmassungen, welche nicht sachlich fundiert sind, zu verwenden und zu benennen. Damit schliessen wir unsere Korrespondenz mit Ihnen zu diesem Thema und werden Ihnen keine weiteren Anfragen mehr beantworten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Rolf Enggist
Leiter Fachbereich Revisionen und Inspektionen

Kopie an:
- Direktor Bernard Lehmann



SIS-Verzeichnis

Akkreditierungsnummer: SIS 0100

Internationale Norm: ISO/IEC 17020:2012
Schweizer Norm: SN EN ISO/IEC 17020:2012

Bundesamt für Landwirtschaft Fachbereich Finanzinspektorat Inspektionsstelle BLW Mattenhofstrasse 5 3003 Bern	Leiter:	Rolf Enggist
	MS-Verantwortlicher:	Nathalie Vital
	Telefon:	+41 31 322 21 83
	E-Mail:	mailto:rolf.eggist@blw.admin.ch
	Internet:	http://www.blw.admin.ch
	Erstmals akkreditiert:	29.04.2004
	Aktuelle Akkreditierung:	29.04.2014 bis 28.04.2019
Verzeichnis siehe:	www.sas.admin.ch (Akkreditierte Stellen)	

Geltungsbereich der Akkreditierung ab 28.04.2014

Inspektionsstelle (Typ B) für Mengenkontrollen in der Milchwirtschaft im Zusammenhang mit Zulagen (Milchpreisstützung) und der Datenerfassung

Normen	Zugelassene technische Bereiche	Bemerkungen
<p>Gestützt auf das Bundeshilfegesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) und über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)</p> <p>Verordnung vom 25.06.2008 über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)</p>	Verarbeitung und Handel von Milch und Milchprodukten	<p>Das Arbeitsgebiet umfasst die Überprüfung von Produktions- und Verwertungsdaten in der Milchwirtschaft (Milchpreisstützung). Die Inspektion beinhaltet die mengenmässige Kontrolle der gelieferten Milch und der verarbeiteten Rohstoffe, der hergestellten Milchprodukte sowie die exakte Geschusstellung für Zulagen für verkästete Milch und Zulagen für Fütterung ohne Silage.</p>



SIS-Verzeichnis

Akkreditierungsnummer: SIS 0100

Abkürzung	Bedeutung
SuG, SR 616.1	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990
LwG, SR 910.1	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998
MSV, SR 916.350.2	Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milch-bereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) vom 25. Juni 2008

* / * / * / * / *



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS

Eingang: 18.3.2017

CH-3003 Bern, SAS, flk

A-Post

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Unser Zeichen: flk
Sachbearbeiter/in: sef
Bern, 17. März 2017

Ihre Fragen betreffend der Akkreditierung

Sehr geehrter Herr Volkart

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. März 2017.

Gerne haben wir uns Ihren Fragen bezüglich der Akkreditierung allgemein sowie bezüglich der Akkreditierung der Inspektionsstelle Milch des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW angenommen und können diese wie folgt beantworten.

- 1) *Kann durch ein Akkreditierungsaudit von der SAS überprüft werden, ob eine Inspektionsstelle des Bundes nachhaltig die gesetzlichen Grundlagen bei den Inspektionen einhält, oder gibt eine Akkreditierungsbestätigung nur eine Momentaufnahme wieder und sagt nichts über die tatsächliche Qualität der später stattfindenden Kontrollen dieser Inspektionsstelle aus?*

Die SAS begutachtet und akkreditiert Konformitätsbewertungsstellen (KBS) – d. h. Kalibrier- und Prüflaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen sowie Hersteller von Referenzmaterialien und Anbieter von Eignungsprüfungen. Sie tut dies aufgrund internationaler Normen – im Falle von Inspektionsstellen handelt es sich um die Norm SN EN ISO/IEC 17020. Diese Aufgabe nimmt die SAS gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) und gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV; SR 946.512) wahr. Die SAS ist jedoch keine Aufsichtsbehörde. Sie ist nicht für die Überprüfung der Arbeit der akkreditierten KBS zuständig. Sie beurteilt vielmehr die Kompetenz einer KBS, diese Aufgaben durchführen zu können. Akkreditierung bedeutet denn auch die formelle Anerkennung der fachlichen und organisatorischen Kompetenz einer Stelle, eine konkrete, im Geltungsbereich der Akkreditierung beschriebene Dienstleistung durchzuführen. Formell wird durch die Akkreditierung die Kompetenz einer KBS bestätigt, nach den von der entsprechenden internationalen Norm vorgegebenen Anforderungen Konformitätsbewertungen bei Dritten durchzuführen.

Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
Konrad Flück, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 463 35 20, konrad.flueck@sas.ch, www.sas.admin.ch

Antwort Anfrage A. Volkart V03 def

- 2) *Obliegt die Deutungshoheit von Gesetzestexten nur einer Inspektionsstelle, welche die Kontrollen nach diesem Gesetz ausführt und dabei eine Partei zu Gunsten von Käseereien und Milchverarbeitern annimmt, oder gibt es hierzu unterschiedliche Ansichten?*

Mit dieser Frage sprechen Sie vermutlich die Tätigkeit der Inspektionsstelle Milch des BLW an. Diese Inspektionsstelle ist von der SAS nach der Norm SN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert (vgl. www.sas.admin.ch). Ihr Aufgabengebiet umfasst die Überprüfung von Produktions- und Verwertungsdaten in der Milchwirtschaft. Diese Tätigkeit nimmt die Inspektionsstelle gestützt auf die Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (MSV; SR 916.350.2) wahr. Für den Vollzug der Verordnung ist laut Artikel 14 Absatz 1 der MSV das BLW zuständig. Die Verantwortlichen können Ihnen die derzeitige Auslegung des Verordnungstextes erläutern und Ihnen zudem den Rechtsweg aufzeigen, sollten Sie mit der aktuellen Umsetzung nicht einverstanden sein und den Rechtsweg beschreiten wollen.

- 3) *Ist es üblich, dass sich Inspektionsstellen nur akkreditieren, aber nicht zertifizieren lassen?*

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, begutachtet und akkreditiert die SAS unterschiedliche KBS, unter anderem Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen. Mit der Akkreditierung wird bei einer Inspektionsstelle die Kompetenz bestätigt, Inspektionen durchzuführen. Mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen wird hingegen bestätigt, dass diese Organisationen entweder Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen hinsichtlich der konformen Umsetzung von Anforderungen zertifizieren. Dies ist nicht die Aufgabe einer Inspektionsstelle.

- 4) *Welche Möglichkeiten gibt es, um Mängel anzuzeigen, wenn man als Aussenstehender den Eindruck hat, dass Inspektionen der Inspektionsstelle Milch nicht das Gesetz einhalten?*

Als akkreditierte Inspektionsstelle gemäss der internationalen Norm SN EN ISO/IEC 17020:2012 ist die KBS verpflichtet, über ein dokumentiertes Verfahren zu verfügen, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen, diese zu beurteilen und Entscheidungen über diese zu treffen. Auf Anfrage muss die Inspektionsstelle zudem jeder interessierten Partei die Beschreibung des Verfahrens zur Verfügung stellen.

Sollten Sie eine Beschwerde einreichen, ist die Inspektionsstelle gemäss Norm verpflichtet, alle für die Validierung der Beschwerde erforderlichen Informationen zu erfassen und zu überprüfen und Ihnen Fortschrittsberichte sowie das Ergebnis der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

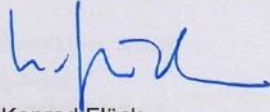
Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Beschwerde nicht mit der gewünschten Aufmerksamkeit bearbeitet wurde, können Sie sich gerne wieder an uns wenden. Gerne überprüfen wir im Rahmen der nächsten Begutachtung, ob die Bearbeitung der Beschwerde den Normvorgaben entspricht.

- 5) *Können Sie mir mit Fakten und Kopien aufzeigen, dass Sie – wie von der Inspektionsstelle Milch des Bundes behauptet – regelmässig Überprüfungen der Inspektionsstelle vornehmen?*

Während der Gültigkeitsdauer einer Akkreditierung überwacht die SAS, gestützt auf Artikel 19 der AkkBV, Ziff. 7.11 der Norm SN EN ISO/IEC 17011:2014 „Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“ sowie auf die mitgeltende Dokumente der internationalen Organisationen die Tätigkeiten der von ihr akkreditierten Stellen periodisch.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS



Konrad Flück
Leiter der SAS

Kopie an:

- Herr Bernard Lehmann, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW

Wie viel Zulagen werden über Zweit- und Drittmilchkaufverträge ausbezahlt?

Aus folgenden Grafiken sind die Zahlen ableitbar, wie viele Zulagen-Gelder sich auf die einzelnen Stakeholder an Milchverarbeiter/Käsereien in den Jahren 2012 und 2015 verteilen. Aus den Zahlen ist jedoch nicht entnehmbar, wie viele Zulagen-Gelder über einen Zweit- oder Drittmilchkaufvertrag ausgelöst worden sind.

Das BLW erhebt diese Daten nicht. Zum Verständnis: Die „Inspektionsstelle Milch“ ist nach eigenen Angaben nicht in der Lage heraus zu finden, ob die Milchverarbeiter die Zulagen jeweils weiter geleitet haben oder nicht, da die Inspektionsstelle nicht über die nötigen Buchhaltungsunterlagen verfügt, welche die Weiterleitungen belegen würden⁶. Wird Milch über einen Zweit- oder Drittmilchkaufvertrag verkauft, sind dem BLW die einzelnen Milchproduzenten nicht bekannt, die ihre Milch über verschiedene Handelsstufen verkaufen. Laut Inspektionsstelle Milch gilt die Zulage als weiter geleitet, wenn der Milchproduzent mind. einen **Milchpreis von 16 Rp./kg erhält (1 Rp. Milch + 15 Rp. Zulage)**. Grafiken **12a und 12b** stammen aus einem BLW-Aktenzugang vom 7. September 2016. Die dazugehörige Antwort findet sich weiter unten im Text. Es fällt auf, dass der grösste Teil der Zulagen direkt zu den Grossverarbeitern fliesst.

Grafik 12a

2012

Stakeholder	Anzahl Stakeholder 2012	Verarbeitete Milchmenge in kg im Jahr 2012, Zulagenberechtigt	Ausbezahlter Zulagen-Betrag im Jahr 2012 an diese Stakeholder-Gruppe
Milchproduzenten die Milch selber verkäsen (Direktvermarkter)	292	7'684'572	1'152'685.80
Sömmerungsbetriebe die Milch selber verkäsen	1'374	59'227'089	8'884'063.30
Milchverarbeiter <= 500'000 kg verkäste Mich	180	25'091'334	3'763'700.10
Milchverarbeiter > 500'000 bis <= 1'000'000 kg verkäste Mich	118	89'583'633	13'437'544.95
Milchverarbeiter > 1'000'000 bis <= 2'000'000 kg verkäste Mich	208	299'316'721	44'897'508.20
Milchverarbeiter > 2'000'000 bis <= 5'000'000 kg verkäste Mich	150	444'333'248	66'649'987.25
Milchverarbeiter > 5'000'000 bis <= 10'000'000 kg verkäste Mich	30	190'694'905	28'604'235.70
Milchverarbeiter > 10'000'000 kg verkäste Mich	24	652'821'625	97'923'243.75
Total 2012	2'376	1'768'753'127	265'312'969.05

Quelle: BLW, Bundesamt für Landwirtschaft.

Grafik: Empfänger von Verkäsungszulage-Beiträgen (ohne Siloverzichtszulagen) im Jahr 2012, gesplittet in Stakeholder-Gruppen

Grafik 12b

2015

Stakeholder	Anzahl Stakeholder 2015	Verarbeitete Milchmenge in kg im Jahr 2015, Zulagenberechtigt	Ausbezahlter Zulagen-Betrag im Jahr 2015 an diese Stakeholder-Gruppe
Milchproduzenten die Milch selber verkäsen (Direktvermarkter)	302	7'774'441	1'166'166.15
Sömmerungsbetriebe die Milch selber verkäsen	1'361	59'550'537	8'932'580.50
Milchverarbeiter <= 500'000 kg verkäste Mich	178	23'877'441	3'581'616.15
Milchverarbeiter > 500'000 bis <= 1'000'000 kg verkäste Mich	120	90'713'680	13'607'051.95
Milchverarbeiter > 1'000'000 bis <= 2'000'000 kg verkäste Mich	192	282'506'368	42'375'955.20
Milchverarbeiter > 2'000'000 bis <= 5'000'000 kg verkäste Mich	138	418'975'711	62'846'356.70
Milchverarbeiter > 5'000'000 bis <= 10'000'000 kg verkäste Mich	28	193'759'299	29'063'894.90
Milchverarbeiter > 10'000'000 kg verkäste Mich	20	670'242'476	100'536'371.40
Total 2015	2'339	1'747'399'953	262'109'992.95

Quelle: BLW, Bundesamt für Landwirtschaft.

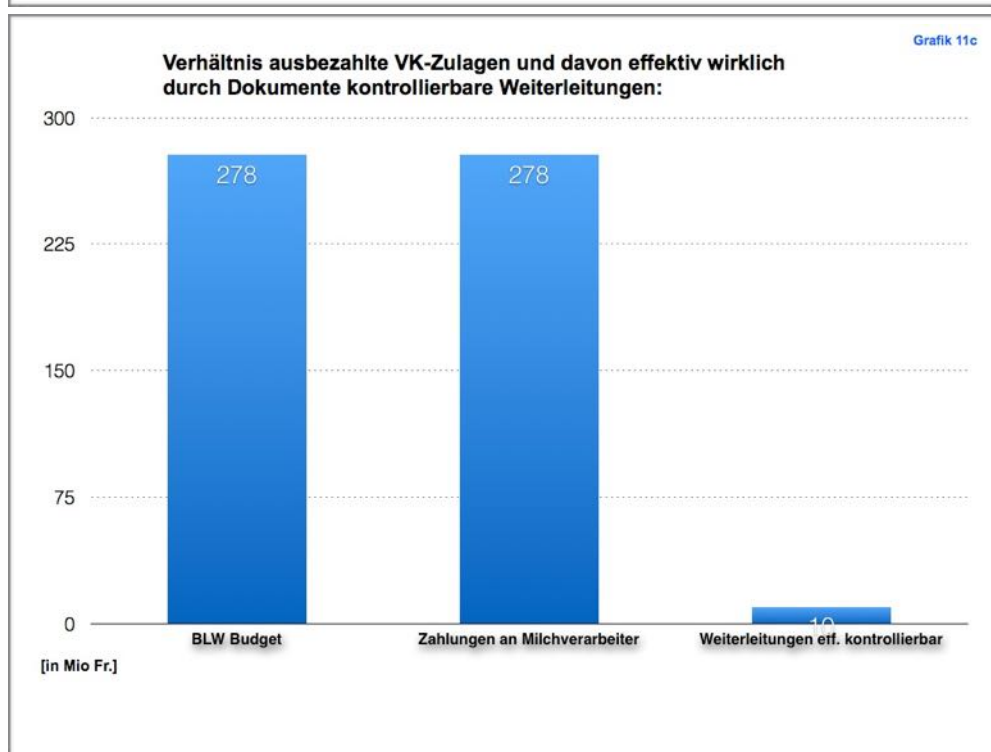
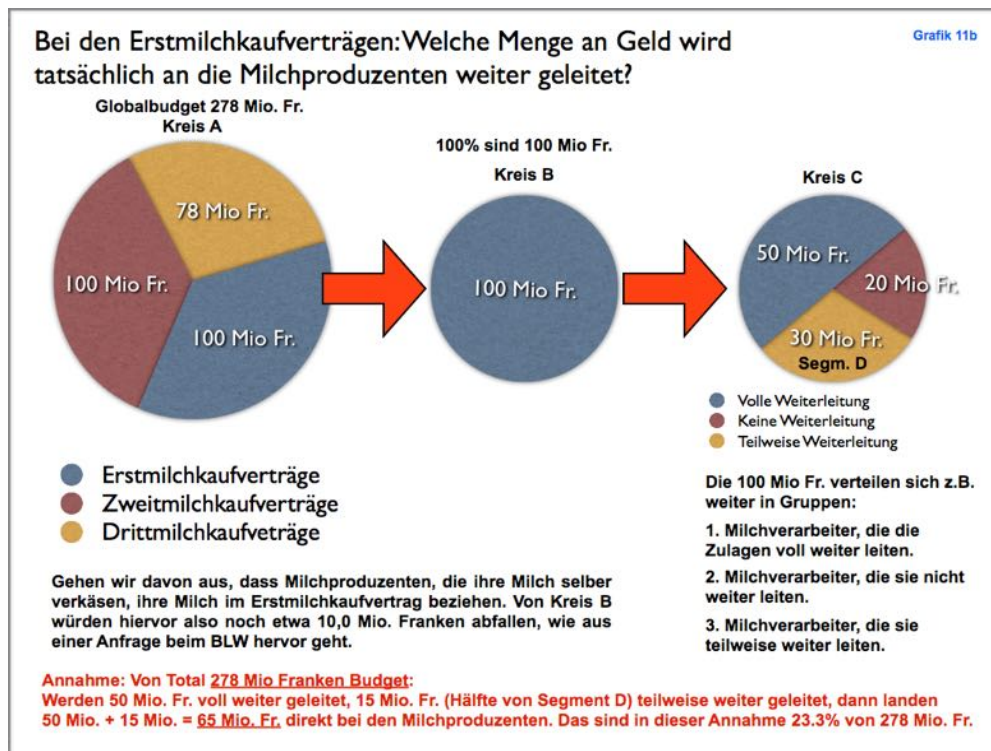
Grafik: Empfänger von Verkäsungszulage-Beiträgen (ohne Siloverzichtszulagen) im Jahr 2015, gesplittet in Stakeholder-Gruppen

Aus den obigen beiden Grafiken lassen sich folgende Grafiken/Überlegungen ableiten. Mit der starken Annahme, dass das BLW wirklich nur bei den Milchverarbeitern die Weiterleitung der Zulage

⁶ Auch hier gibt es einige Korrespondenzen und Kontrollanfragen des Autors, die diesen Bericht aber sprengen würden. Sie können per Mail bei ihm angefordert werden.

effektiv kontrollieren kann, wo die Milch durch Äpler selber verkäst wird, oder wo die Milch via Erstmilchkaufvertrag gehandelt wird und die Milchproduzenten namentlich bekannt sind, ergibt sich daraus die Vermutung, dass bei der zusammengezählten Milchmenge, die über Zweit- und Drittmilchkaufverträge gehandelt wird, die dortigen Zulagen zweckentfremdet und nicht weiter geleitet werden.

Grafik 11b zeigt den vermuteten und möglichen Fall, wo von einem Globalbudget von 278 Mio. Franken für die Zulagen sich die Zulagen von schätzungsweise 100 Mio. Franken noch weiter aufteilen in ein Segment in Kreis C von gesamthaft 65 Mio. Franken, die in diesem Fall wirklich an die Milchproduzenten weiter geleitet werden. In **Grafik 11c** wird vermutet, dass aus Grafik 12a/12b nur wirklich 10 Mio. Franken an Zulagen-Gelder wirklich darauf kontrolliert werden können, ob eine sichere Weiterleitung zum Milchproduzenten erfolgt ist oder nicht, weil nur diese Menge über Erstmilchkaufverträge gehandelt wird.



Vom Rest von (278 Mio. Franken - 10 Mio. Franken = **268 Mio. Franken**) kann nicht rechtsverbindlich und mit Sicherheit gesagt werden, dass diese Mengen vom BLW darauf kontrolliert worden sind, ob eine Weiterleitung erfolgt ist oder nicht. Laut Agrarforschung Schweiz (**Grafik 11d weiter unten**) sollen in einer Modellrechnung nur etwa 60% der Zulagen an die Milchproduzenten weiter geleitet worden sein. Mit anderen Worten: Es wird also eine Differenz von 40% von 278 Mio. Franken = **112,4 Mio. Franken** nicht an die Milchproduzenten weiter geleitet, oder von den Verarbeitern in den eigenen Sack gesteckt.

Nachfolgend ein paar Abklärungen und Ergebnisse, mit den Worten des BLWs kommentiert:

- Das BLW verfügt über keine Dokumente, die die Weiterleitungen der Zulagen beweisen würden.
- Die Sache der Preisgestaltung ist Sache zwischen Akteuren der Milchbranche, nicht dem BLW.
- Die Milchverarbeiter sind nicht verpflichtet, den Milchproduzenten Auskunft zu geben, was aus ihrer Milch hergestellt wird.
- Das BLW versteckt sich hinter dem Datenschutz-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen und muss immer zuerst die Milchverarbeiter anhören, ob die Kontroll- und Finanzfakten öffentlich gemacht werden können.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

CH-3003 Bern, BLW_nen

Einschreiben (R)
Herr
Andreas Volkart
Salenstrasse 20
8162 Steinmaur

Referenz/Aktenzeichen: 2013-03-01/85
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: nen
Sachbearbeiter/in: Niklaus Neuenschwander
Bern, 05.03.2013

Ihr BGÖ-Gesuch
Sehr geehrter Herr Volkart

Mit elektronischem BGÖ-Gesuch vom 20. Februar 2013 haben Sie uns sinngemäss gebeten, Einsicht in amtliche Dokumente zu gewähren, die Ihre im Gesuch gestellten Fragen beantworten.

Wir nehmen zu Ihrem Gesuch, gegliedert nach Ihren Fragen, wie folgt Stellung:

1. Welche Gesamtsummen bezogen die Käsereien Strahl und die Käserei Imlig in Oberriet SG in den Jahren 2009 bis und mit 2012 an Verkäsungszulagen und an Zulagen für Silofreie Milch?

Aufgrund Ihres BGÖ-Gesuchs vom 26. Dezember 2011 zu den Zulagen 2011 haben wir Ihnen nach Anhörung der betroffenen Unternehmen bereits mitteilen können, dass für das Jahr 2011 folgende Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage zur Weiterleitung an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt worden sind: Fr. 4'081'534.65 an die Strahl Käse AG und Fr. 5'535'696.00 an die Käserei Imlig.

Bevor wir über den Zugang zu den Zulagen für die Jahre 2009, 2010 und 2012 entscheiden können, müssen wir zuerst wieder die betroffenen Unternehmen anhören (gem. Art. 11 BGÖ) und ihnen die Gelegenheit geben, allfällige Zugangsverweigerungsgründe (gem. Art. 7 und 8 BGÖ) geltend zu machen.

Wir gehen davon aus, dass wir für die Bearbeitung Ihres Gesuchs um Zugang zu dieser Information (inkl. zwei Anhörungen mittels eingeschriebenen Briefen) zweieinhalb Arbeitsstunden benötigen werden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Niklaus Neuenschwander
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 29, Fax +41 31 322 26 34
niklaus.neuenschwander@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Die Bearbeitung Ihres Gesuchs erfordert somit mehr als einen geringen Aufwand und wir erheben dafür gemäss Artikel 17 Absatz 1 BGO Gebühren. Der Gebührentarif ist in Anhang 1 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ; SR 152.31) festgelegt.

Bei einem Stundenansatz von Fr. 100.- werden die voraussichtlichen Kosten für die Bearbeitung dieses Zugangsgesuchs folglich mindestens Fr. 250.- betragen. Dazu kommen Materialkosten und Porti.

Sollten Sie trotz den voraussichtlichen Kosten an Ihrem Gesuch um Zugang zu dieser Information festhalten wollen, bestätigen Sie uns dies bitte innerhalb von 10 Tagen. Ohne Ihre Bestätigung gilt das Gesuch gemäss Artikel 16 Absatz 2 VBGÖ als zurückgezogen.

2. Stellen die Käseereien Imlig und Strähl Magerkäse und Industriekäse her? (Käsesorten mit welchem Fettgehalt, Produktion in welchem Zeitraum?)

Die Information, welchen Käse die Strähl Käse AG und die Imlig Käseerei Oberriet AG herstellt, können wir für die letzten fünf Jahre leicht aus der Datenbank MBH100 herausfiltern. Bevor wir über den Zugang zu dieser Information entscheiden können, müssen wir jedoch auch hier die betroffenen Unternehmen anhören und ihnen die Gelegenheit geben, allfällige Zugangsverweigerungsgründe geltend zu machen. Wir rechnen u.a. damit, dass sie Geschäfts-, Berufs- oder Fabrikationsgeheimnisse (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGO) geltend machen können.

Wir gehen davon aus, dass wir für die Bearbeitung Ihres Zugangsgesuchs (inkl. zwei Anhörungen mittels eingeschriebenen Briefen und Einschwäzungen von Textpassagen, zu denen kein Zugang gewährt werden kann) drei Arbeitsstunden benötigen werden. Die Bearbeitung dieses Gesuchs erfordert somit auch mehr als einen geringen Aufwand und wir erheben dafür Gebühren.

Bei einem Stundenansatz von Fr. 100.- werden die voraussichtlichen Kosten für die Bearbeitung dieses Zugangsgesuchs mindestens Fr. 300.- betragen. Dazu kommen Materialkosten und Porti.

Sollten Sie trotz den voraussichtlichen Kosten an Ihrem Gesuch um Zugang zu dieser Information festhalten wollen, bestätigen Sie uns dies bitte innerhalb von 10 Tagen und teilen uns mit, auf welchen Produktionszeitraum sich Ihr Gesuch bezieht. Ohne Ihre Bestätigung und Präzisierung gilt das Gesuch gemäss Artikel 16 Absatz 2 VBGÖ als zurückgezogen.

3. Kann das BLW via Einsicht in die TSM-Treuhandstelle und die Milchdatenbank bestätigen, dass die Käseerei Imlig, welche von der NOM Nordostmilch AG (Handelsgesellschaft) in der Vergangenheit Milch bezogen hatte, Verkäsungszulage beim BLW beantragt hatte?

Das BLW kann der Datenbank MBH100, die durch die TSM Treuhand GmbH betrieben wird, entnehmen, welche Milchverwerterinnen und Milchverwerter um Zulagen für verkäste Milch ersucht haben.

Dass die Käseerei Imlig in der Vergangenheit um Zulagen für verkäste Milch ersucht hat, ergibt sich aus unserer Antwort auf Ihr Gesuch vom 26. Dezember 2011. Für die Frage, ob Zulagen an die Käseerei Imlig für die Jahre 2009, 2010 und 2012 ausgerichtet worden sind, verweisen wir Sie auf unsere Antwort zu Ihrer Frage 1.

4. Laut Auskunft Käseerei Imlig vom 15.2.2013 wurde mir bestätigt, dass Milch von der Nordostmilch bezogen werde. Handelt es sich laut den Informationsquellen BLW, BO-Milch und TSM-Treuhandstelle, um verkaufte Milch der Nordostmilch, die als Käseerimilch oder als "Weisse Linie" (Industriemilch) verkauft und definiert wurde?

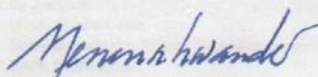
Dokumente, die diese Frage beantworten könnten, sind im Besitz der Käserei Imlig. Das BLW ist nicht im Besitz von amtlichen Dokumenten, die diese Frage beantworten.

Das BLW besitzt die Daten, die die Inspektionsorgane des BLW für die Kontrolle der gemeldeten Menge an verkäster Milch benötigen. Für diese Kontrolle sind die Milchverwerterinnen und Milchverwerter zur Erfassung der Milchproduktions- und Milchverwertungsdaten gemäss Artikel 8 und 9 der Milchpreisstützungsverordnung (MSV; SR 916.350.2) verpflichtet. Eine Unterteilung der Milchproduktions- und Milchverwertungsdaten in Käsereimilch oder Industriemilch ist gemäss MSV nicht vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Antworten gedient zu haben. Soweit Ihnen vorliegend der Zugang zu Dokumenten verweigert wird, haben Sie die Möglichkeit, innert 20 Tagen nach Empfang dieses Schreibens beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOB), Feldeggweg 1, 3003 Bern, einen Schlichtungsantrag zu stellen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Niklaus Neuenschwander
Leiter Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

CH-3003 Bern, BLW/flid

Einschreiben

Herr
Andreas Volkart
Salenstrasse 20
8162 Steinmaur

Eingang: 10.10.2014

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: flid
Bern, 09.10.2014

Ihr Gesuch vom 20. September 2014 betreffend Akten i.S. Überprüfung der Verkäsungszulage-Weiterleitung bei Thurmilch-Produzenten

Sehr geehrter Herr Volkart

Mit E-Mail vom 20. September 2014 stellen Sie dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) folgende Fragen:

1. Besteht in den Milchlieferungen von 1.1.2014 bis 20.9.2014 von der Thur Milch AG an die Käsereien eine rechtlich verbindliche Dokumentation, dass die Verkäsungszulagen, die die Käsereien Wüthrich, Strähl, Züger und Eberle in dieser Zeit bezogen haben, bis auf den liefernden Milchproduzenten herunter gebrochen, ausgezahlt oder weiter geleitet wurden?
2. Falls noch kein Kontrollbesuch der BLW-Inspektionsstellen bei den genannten Käsereien und der Thur Milch AG stattfand - wann findet er innerhalb des Jahres 2014 noch statt?
3. Hat das BLW aufgrund ähnlicher Missbräuche - wie z.B. der Käserei Wick - auch Strafanzeige gegen die genannten Käsereien gestellt und könnte mich das BLW in Zukunft über eingereichte Strafanzeigen wegen Veruntreuungen in Sachen Verkäsungszulage auf dem Laufenden halten?

Weiter ersuchen Sie das BLW um Zustellung einer Papierkopie der gewünschten Unterlagen. Gleichzeitig bitten Sie, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

Zu Ihrem Gesuch nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 und 2

Dokumente (Milchgeldabrechnungen), welche aufzeigen, dass die Verkäsungszulagen gemäss Milchpreisstützungsverordnung (MSV; SR 916.350.2) von den Käsereien Wüthrich, Strähl, Züger und Eber-

Niklaus Neuenschwander
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 29, Fax +41 58 462 26 34
niklaus.neuenschwander@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

le an die einzelnen Milchproduzenten ausbezahlt resp. weitergeleitet worden sind, sind im Besitz der betroffenen Milchverwerter (Käsereien). Das BLW verfügt über keine entsprechenden amtlichen Dokumente.

Sämtliche Milchverwerter werden von der Inspektionsstelle des BLW in regelmässigem Abstand überprüft, ob sie die gesetzlichen Vorgaben gemäss MSV einhalten. Die Periodizität der Überprüfung erfolgt risikobasiert, d.h. grosse Milchverwerter werden jährlich, Dorfkäsereien bis spätestens alle 4 Jahre, überprüft. Milchkäufer ohne eigene Käseherstellung werden zielgerichtet geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung kontrolliert die Inspektionsstelle des BLW stichprobeweise, ob die Zulagen gemäss MSV vorschriftsgemäss weitergeleitet worden sind. Sofern die Inspektionsstelle anlässlich ihrer Überprüfung einen Verstoß gegen die MSV feststellt, werden die nötigen rechtlichen Schritte eingeleitet und – falls nötig – Verwaltungsmassnahmen verfügt.

Zu Ziffer 3

Es gab bisher keine ähnlichen Missbräuche wie im Fall Wick. Das BLW musste daher keine weiteren Strafanzeigen einreichen.

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Strafverfahren (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ). Darüber hinaus regelt es nur den Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Gesuch hin (Hol-Prinzip).

Das Öffentlichkeitsgesetz verleiht Ihnen demzufolge weder Anspruch darauf, Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Strafverfahren zu erhalten noch dass wir Sie bezüglich allfälligen künftigen Strafanzeigen wegen Veruntreuungen in Sachen Verkäsungszulagen unaufgefordert auf dem Laufenden halten.

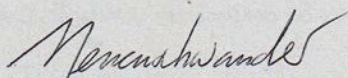
Zur Gebührenerhebung


Aufgrund des geringen Aufwands für die Behandlung Ihres Gesuchs verzichten wir auf die Erhebung von Gebühren.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Antworten gedient zu haben. Soweit Ihnen vorliegend der Zugang zu Dokumenten verweigert wird, haben Sie die Möglichkeit, innert 20 Tagen nach Empfang dieses Schreibens beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), Feldeggweg 1, 3003 Bern, einen Schlichtungsantrag zu stellen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW


Niklaus Neuenschwander
Leiter Fachbereich Tierische Produkte
und Tierzucht


Rolf Eggist
Leiter Fachbereich Finanzinspektorat

Von: <niklaus.neuenschwander@blw.admin.ch>
 Betreff: Ihre Anfragen vom 10.7. und 7.9.2016
 Datum: 22. September 2016 08:23:23 MESZ
 An: <andreas.volkart@gmx.ch>
 Kopie: <rudolf.bueschlen@blw.admin.ch>, <daniela.flueckiger@blw.admin.ch>

Sehr geehrter Herr Volkart

1. Mit E-Mail vom 7. September 2016 ersuchen Sie uns gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz um Vervollständigung einer Exceltabelle mit den folgenden Angaben für die Jahre 2012 und 2015:

Stakeholder	Anzahl Stakeholder	Verarbeitete Milchmenge in (Tonnen kg) zulagenberechtigt	Milchmengen, gehandelt mit Erstmilchkaufvertrag	Milchmengen, gehandelt mit Zweitmilchkaufvertrag	Ausbezahlter Zulagenbetrag an diese Stakeholder-Gruppe
Milchproduzenten, die Milch selber verkäsen					
Milchverarbeiter; Klein-Käsereien					
Milchverarbeiter; Grossmolkereien					
Milchhändler; die Milch verkäsen lassen					
Milchgenossenschaften, die Milch verkäsen lassen					
Andere					

Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- a. Die Unterteilung nach den Stakeholdern
- Milchverarbeiter; Klein-Käsereien,
 - Milchverarbeiter; Grossmolkereien,
 - Milchhändler; die Milch verkäsen lassen,
 - Milchgenossenschaften, die Milch verkäsen lassen und
 - Andere

können wir nach diesen Kategorien nicht ausweisen, da es sich bei sämtlichen dieser Stakeholder generell um *Milchverarbeiter* handelt. Eine Auswertung ist nur nach Grössenklassen von Milchverarbeitern möglich, jedoch nicht nach den von Ihnen definierten Kategorien. Zudem ist uns die Unterteilung Klein-Käsereien/Grossmolkereien nicht klar, da Sie diese nicht näher beschreiben.

- b. Die Aufteilung nach den Angaben zu
- Milchmengen, gehandelt mit Erstmilchkaufvertrag und den
 - Milchmengen, gehandelt mit Zweitmilchkaufvertrag

ist uns ebenfalls nicht möglich, weil das BLW über keine Milchvertragsdaten verfügt. Diese unterstehen der privatrechtlichen Regelung.

2. Gleichzeitig bitten Sie uns, die noch offenen Fragen gemäss Ihrer E-Mail vom 10. Juli 2016 zu beantworten.
 Leider ist Ihre Mail vom 10. Juli 2016 bei uns nicht eingegangen. Bitte entschuldigen Sie die dadurch verzögerte Antwort.

Sie stellen Vermutungen betreffend den Überprüfungsrhythmus von Milchverarbeitern an und ersuchen das BLW, Ihnen mitzuteilen, welche Mengen an Milch aus Erstmilchkaufverträgen kontrolliert respektive gehandelt wurden und welche aus Zweitmilchkaufverträgen (Milchzukäufe/Milchverkäufe) kontrolliert respektive gehandelt wurden (auf Stufe Milchverarbeiter betrachtet).

Weiter wollen Sie wissen, ob tatsächlich mehrheitlich die Verkäsungszulagen an Milchverarbeiter ausgerichtet werden, deren Milch aus An/Zukäufen von Dritten stammt (= Zweitmilchkaufverträge).

Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die Inspektionsstelle des BLW überprüft Zulagenbezüger gemäss einer risikobasierten Prioritätsliste. Nur die Grossbetriebe werden jährlich kontrolliert. Das sind Betriebe, welche im Durchschnitt mehr als 100'000 Franken Zulagen pro Monat erhalten. Für das laufende Jahr sind dies 42 Betriebe.

Wie bereits weiter oben dargelegt, verfügt das BLW über keine Milchvertragsdaten. Jede Milchmenge wird einmal als Erstmilch gekauft. Wird sie weiterverkauft, wird sie zum Zweitmilchkauf. Die Milchverarbeiter verarbeiten Milch aus Erstmilchkauf oder/und aus Zweitmilchkauf. Im Rahmen des Vollzugs der Milchpreisstützungsverordnung (MSV; SR 916.350.2) werden keine Milchkaufverträge kontrolliert, weil dazu die rechtliche Grundlage fehlt. Das BLW kontrolliert daher nicht, welche Mengen an Milch aus Erstmilchkaufverträgen respektive Zweitmilchkaufverträgen gehandelt wurden.

Die Verkäsungszulagen werden für die verkäste Milchmenge an die Milchverarbeiter zuhanden der Milchproduzenten ausgerichtet. Nicht alle rapportierenden Milchverarbeiter erhalten Zulagen (Konsummilch, Jogurt, Zentrifugation, Milchpulver etc. sind beispielsweise nicht zulageberechtigt). Da das BLW über keine Angaben betreffend die Milchvertragsdaten verfügt, können wir uns dazu nicht äussern.

3. Nach vorgängiger Prüfung der Voraussetzungen nach Öffentlichkeitsgesetz könnten wir Ihnen jedoch folgende Angaben für die Jahre 2012 und 2015 liefern:

Stakeholder	Anzahl Stakeholder	Verarbeitete Milchmenge in [Tonnen kg], Zulagenberechtigt	Ausbezahlter Zulagen-Betrag an diese Stakeholder-Gruppe
Milchproduzenten die Milch selber verkäsen (Direktvermarkter)			
Sömmerungsbetriebe die Milch selber verkäsen			
Milchverarbeiter <= 500'000 kg verkäste Mich			
Milchverarbeiter > 500'000 bis <= 1'000'000 kg verkäste Mich			
Milchverarbeiter > 1'000'000 bis <= 2'000'000 kg verkäste Mich			
Milchverarbeiter > 2'000'000 bis <= 5'000'000 kg verkäste Mich			
Milchverarbeiter > 5'000'000 bis <= 10'000'000 kg verkäste Mich			
Milchverarbeiter > 10'000'000 kg verkäste Mich			

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 10 Tagen mit, ob diese Angaben Ihnen dienen und Sie in diesem Umfang an Ihrem Gesuch festhalten wollen oder nicht. Ohne Ihre Bestätigung gilt das Gesuch als zurückgezogen.

Freundliche Grüsse

Niklaus Neuenschwander, dipl. Ing. Agr. ETH
Fachbereichsleiter

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel +41 58 462 25 29
Fax +41 58 462 26 34
niklaus.neuenschwander@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Agrarforschungsbericht: Wieviele Zulagen werden weiter geleitet?

Wirkungsanalyse der Verkäsungszulage auf den Milchmarkt | Kurzbericht

215

Agrarforschung Schweiz 5 (5): 212–215, 2014

zungen der Verkäsungszulage nicht vollumfänglich im Produzentenpreis niederschlagen.

CAPRI ermöglicht zudem eine Analyse der ökonomischen Wohlfahrt². In Tabelle 2 wird die Wohlfahrt unterteilt in die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten, die landwirtschaftlichen Gewinne (Differenz zwischen dem Wert der landwirtschaftlichen Produktion und den Kosten der Faktoren), die Gewinne der Milchverarbeiter und andere Gewinne (Futtermittel und Verarbeitungsindustrie) sowie Zolleinnahmen und Renten aus Zollkontingenten und Ausgaben für interne Stützungsmaßnahmen.

Im Szenario A (ohne Verkäsungszulage) erhöht sich die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber dem Szenario R leicht (+7 Mio. Fr.), während die landwirtschaftlichen Gewinne und die Gewinne der Milchverarbeiter aufgrund der tieferen Preise der Milchprodukte sinken (–168 Mio. Fr. bzw. –81 Mio. Fr.). Das verfügbare Budget des Bundes erhöht sich (+278 Mio. Fr.). Die Auswirkung auf die Wohlfahrt fällt insgesamt positiv aus (+28 Mio. Fr.). Die Analyse zeigt zudem, dass die Verluste auf Produzentenseite, die durch die Abschaffung der Verkäsungszulage verursacht werden, kleiner sind als der heutige Budgetaufwand für diese Massnahme. Aufgrund der Auswirkungen der Zulage auf das

Marktgleichgewicht von Preisen und Mengen werden vom Budgetaufwand (278 Mio. Fr.) nur 60 Prozent (168 Mio. Fr.) an die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten weitergegeben, ca. 30 Prozent gehen an die Verarbeitungsbetriebe (81 Mio. Fr.). Die verbleibenden 10 Prozent sind ein Nettoverlust; sie entsprechen den Kosten, die auf Ineffizienzen zurückzuführen sind, die mit einer Preisstützungsmassnahme entstehen und die gesamte Wertschöpfungskette bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten betreffen (Abb. 1).

Schlussfolgerungen

Die Verkäsungszulage stützt die inländische Produktion und hat einen positiven Einfluss auf die Exporte. Die landwirtschaftlichen Gewinne und die Gewinne der Milchverarbeiter erhöhen sich (+168 Mio. Fr. bzw. +81 Mio. Fr.), während die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten leicht sinkt (–7 Mio. Fr.). Da es sich um eine Preisstützungsmassnahme handelt – und wie dies gemäss der Wirtschaftstheorie zu erwarten war – zeigen die Analysen jedoch, dass Ineffizienzen die Weitergabe der für diese Massnahme veranschlagten Mittel an die Produzentinnen und Produzenten schmälern (nur 60 Prozent vom Budgetaufwand von 278 Millionen Franken werden an die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten weitergegeben).

Es gilt zu beachten, dass ökonomische Modellrechnungen immer eine vereinfachte Darstellung der Realität wiedergeben. Dennoch sind sie ein hilfreiches Instrument für die Wirkungsanalyse politischer Massnahmen. ■

²Dabei handelt es sich um ein ökonomisches Standard-Konzept zur Evaluation von Politiken, das heisst die Auswirkung auf alle betroffenen Wirtschaftsakteure wird analysiert.

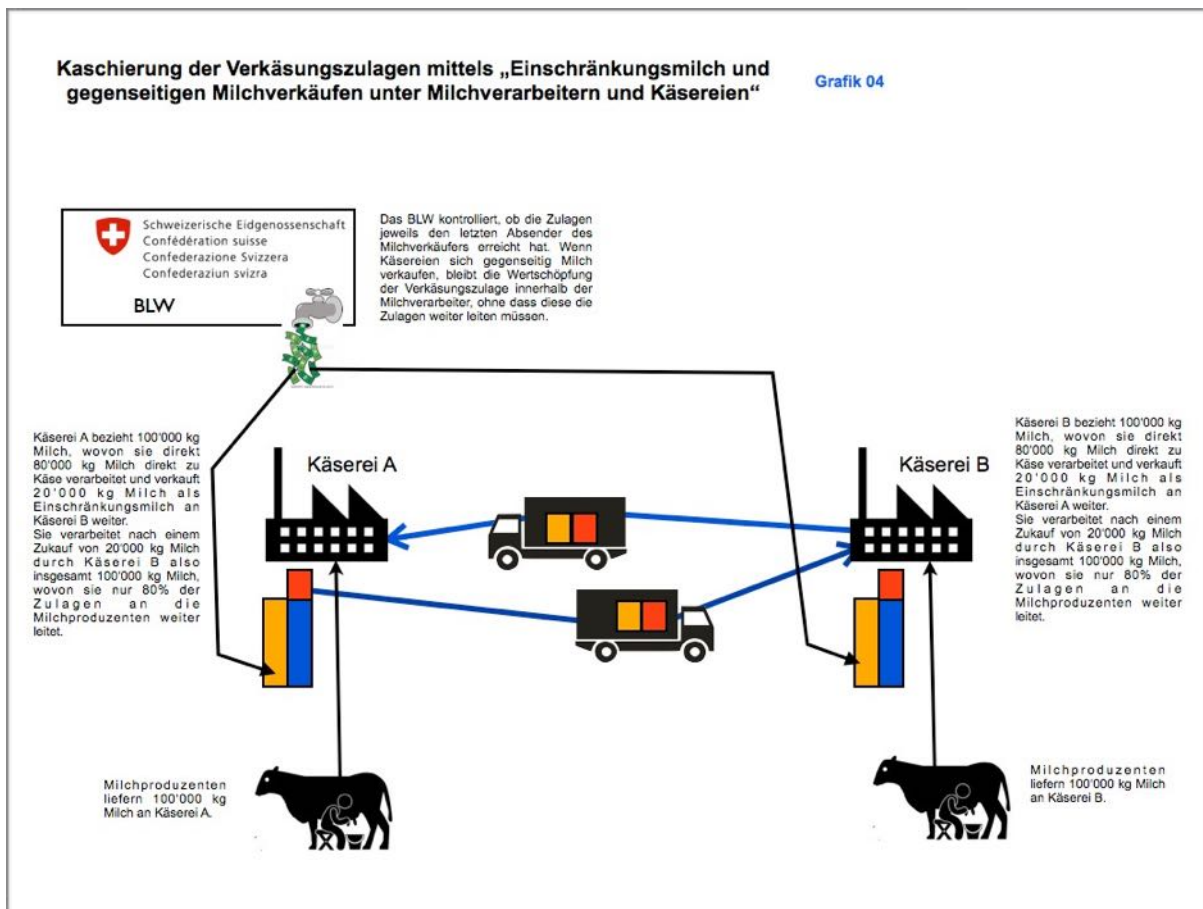
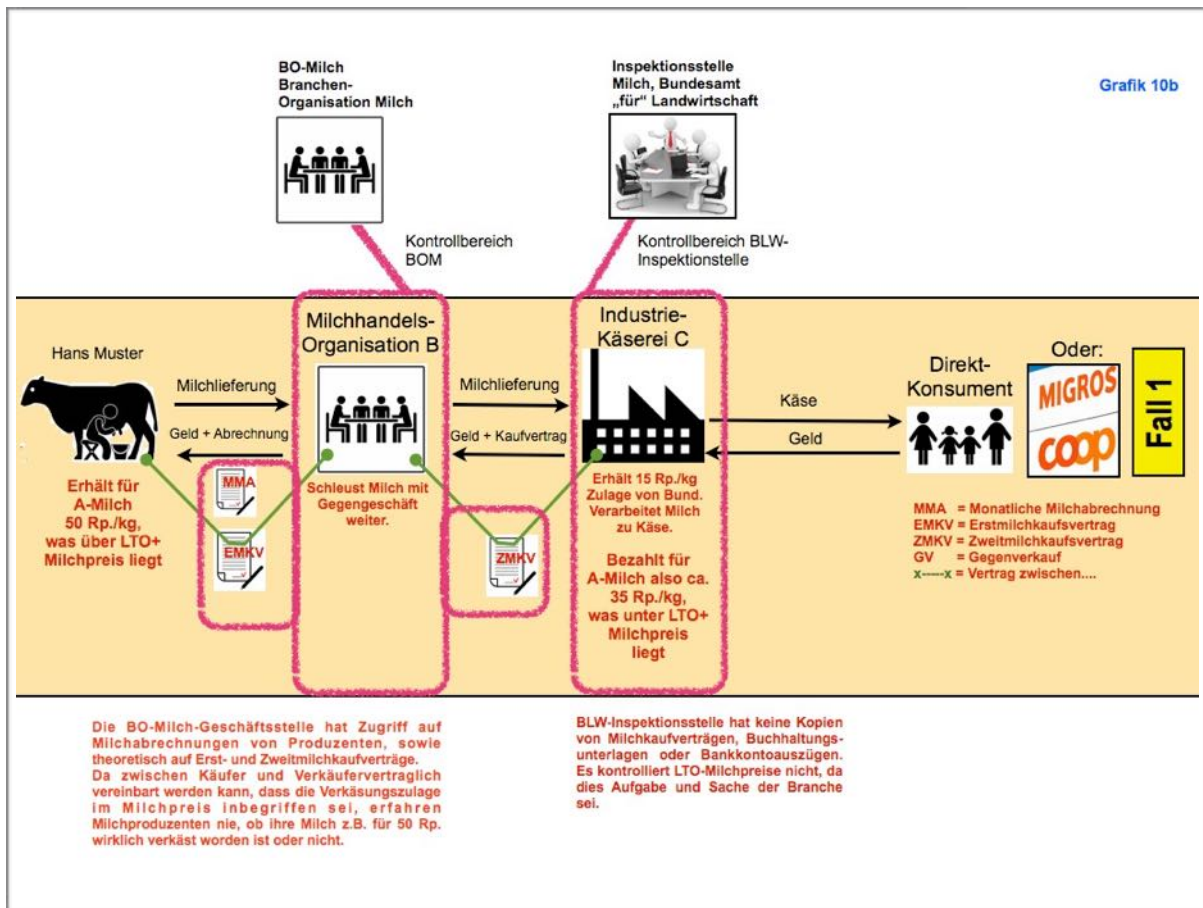
Quelle: http://www.agrarforschungschweiz.ch/artikel/2014_05_1978.pdf

Gibt es Tricks, wie die Zulagen von den Milchverarbeitern eingesackt werden?

Dass Zulagen durch die Milchverarbeiter auf den Milchabrechnungen kaschiert oder unsichtbar gemacht werden können, zeigen folgende Tricks, von denen der Autor jedoch wegen Geschäftsgeheimnis- und Datenschutzgründen keine Belege liefern kann und sich einige Zulagen-Abzweigtricks im spekulativen Bereich befinden.

Zumindest theoretisch sind diese Veruntreuungen möglich, werden mit grösster Wahrscheinlichkeit auch angewendet, wurden aber bisher noch nie mit konkreten Vorfällen nachgewiesen. In **Grafik 10b** wird gezeigt, auf welche Dokumente und Nachweise die Branchenorganisation Milch und die Inspektionsstelle Milch Zugriff haben. In **Grafik 4** wird theoretisch gezeigt, wie Käsereien sich durch sogenannte Tausch- und Einschränkungsmilchkäufe sich gegenseitig die Verkäsungszulage zuschanzen können, ohne dass dies illegal wäre, oder dass sie die Zulage an die Milchproduzenten weiter leiten müssten.

Es wird erkenntlich, dass es für den einzelnen Milchproduzenten fast nicht möglich ist, seine Zulagen geltend zu machen, da die Vermarktungsorganisationen diese mittels Vertragsklauseln so kaschieren, dass die Zulage im Gesamtmilchpreis inbegriffen ist und auf der Milchgeldabrechnung kein Hinweis erscheint, dass die Milch verkäst wurde.



Weiter werden noch folgende Tricks kurz beschrieben, obwohl diese Zulagen-Auslösungsmöglichkeitenliste noch lange nicht als abschliessend zu betrachten ist, da weitere Tricks u.U. noch nicht recherchiert oder heraus gefunden wurden.

Verkäusungszulage wird durch einen unklaren Produktfluss ausgelöst

Folgender Auszug stammt aus einem Bericht von Infosperber vom 20.1.2014.

Autorin: Eveline Dudda ist freie Agrarjournalistin in Hinterforst SG.

Quelle: <http://www.infosperber.ch/Wirtschaft/Die-Angst-der-Behorde-vor-Kase-Transparenz>

Doppelte Zulage dank lausiger Bundessoftware

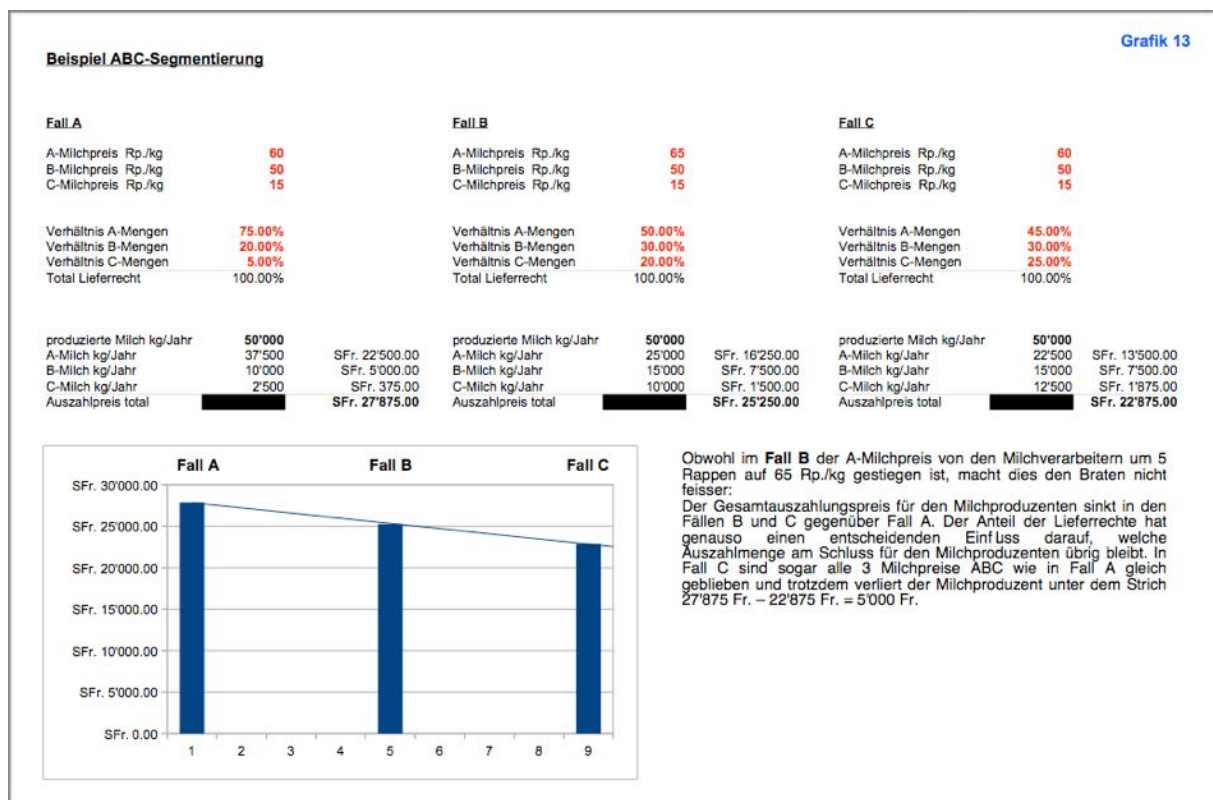
Anders sieht es bei der 14. Verfügung aus. Die war Ende November zwar noch nicht rechtskräftig, aber Grundlage für ein publiziertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Darin ging es um einen Mascarpone-Hersteller, der für dieselbe Milch gleich zweimal Verkäusungszulage kassiert hat: Das erste Mal für Milch, die er normal verkäusete, und das zweite Mal für den Rahm, den er der verkäuseten Milch zuvor abgeschöpft und danach zu Mascarpone verarbeitet hat. Im Gegensatz zu normalem Käse wird Mascarpone nämlich nicht aus Milch, sondern aus Rahm hergestellt. Eine doppelte Verkäusungszulage ist vom Gesetzgeber aber nicht vorgesehen. Zudem hätte das Geld ja an die Bauern fließen müssen. Bislang ist aber kein Bauer bekannt, der in den letzten zwei Jahren jemals die doppelte Verkäusungszulage (das wären dann immerhin 30 Rappen pro Kilo Milch) erhalten hat.

Der Fall kam vors Bundesverwaltungsgericht, weil sich der Mascarpone-Produzent weigerte, die doppelt bezahlte Zulage von 100'000 Franken zurückzuzahlen. Dass der Käser nicht auch noch ein Strafverfahren am Hals hat, verdankt er einem Programmierfehler: Die Treuhandstelle Milch stellt im Auftrag des BLW den Käsereien nämlich eine Software zur Verfügung, mit welcher die Daten an die Zahlstelle übermittelt werden können. Und diese Software war mangelhaft. Sie hatte keine Funktion, die überprüft, ob der zur Mascarpone verarbeitete Rahm womöglich aus Milch gewonnen wird, für die bereits einmal Verkäusungszulage bezahlt wurde. Das wirft ein wenig schmeichelhaftes Licht auf die Behörden. Und es hinterlässt den Verdacht, dass das BLW die Akteneinsicht genau aus diesem Grund verhindern wollte.

Keine Steuergelder mehr für Mascarpone

Die Verkäusungszulage pro Kilo verkäusete Milch beträgt grundsätzlich 15 Rappen. Beim Mascarpone wurde sie jedoch nach Fettgehalt berechnet, da Mascarpone im Unterschied zu normalem Käse nicht aus Milch, sondern aus Rahm hergestellt wird. Pro Kilo Mascarpone mit 80 Prozent Fett zahlte der Bund also eine Zulage von rund 1,65 Franken aus. Diese Zulage wurde per 1. Januar 2014 nun gestrichen. Ob das eine Folge davon ist, dass beim Mascarpone teilweise doppelte Zulagen kassiert, oder zu hohe Fettgehalte angegeben wurden, ist unklar. Sicher ist nur, dass der Bund neuerdings etwa 1,4 Mio. Franken pro Jahr einspart, was bei 265 Millionen Franken Verkäusungszulage im Jahr rund ein halbes Prozent ausmacht. Letztes Jahr wurden rund 900 Tonnen Mascarpone produziert, etwa ein Drittel davon ging in den Export.

Die folgende Grafik zeigt, wie selbst mittels der Milch-Segmentierung bei steigenden Milchpreisen trotzdem Wertschöpfung vernichtet und kaschiert wird:



Kann das Bundesamt für Landwirtschaft seine Kontrolltätigkeit belegen?

In den Jahren 2013 bis 2017 wurden mehrere Anläufe per Öffentlichkeitsgesetz vom Autor unternommen, um die Kontrolltätigkeit des Bundesamtes zu kontrollieren und nachzuvollziehen. Das Öffentlichkeitsgesetz hat zum Zweck, die Transparenz in der Verwaltung zu erhöhen.

Siehe <https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/deutsch/>.

Ausserdem ist schon länger bekannt, dass die Zulagen nicht optimal ihren Zweck erreichen⁷, obschon Auftragsarbeiten⁸ - welche die Rolle des Bundesamtes für Landwirtschaft beschönigen, - existieren.

Aus den Aktenzugängen vom **23.9.2015, 12.6.2016⁹, und vereinzelt anderen Anfragen in diesem Jahr 2016** konnten keine überprüfbaren Dokumente frei zugänglich gemacht werden, die die Kontrolltätigkeit des Bundesamtes bei der Weiterleitung der Zulagen eindeutig belegen würde.

Selbst wenn diese Kontrolltätigkeit korrekt wäre, kann das Bundesamt für Landwirtschaft diese Kontrollergebnisse nicht vorweisen oder Dritten zugänglich machen. Es wird keine Einsicht gewährt, weil das BLW sich als einzig legitimierte Kontrollstelle sieht, um die Zulagen-Weiterleitungskontrollen durchzuführen.

Im Endeffekt muss bei keinen vorliegenden Prüf-Fakten und eingeschwärzten Inspektionsberichten, sowie unbelegten Behauptungen seitens der Inspektionsstelle Milch gesagt werden, dass die Kontrollen faktisch nicht statt finden, da die einzelnen Prüfungen nicht durch Dokumente belegt werden können. Damit bleibt die Transparenz der Verwaltung auf der Strecke liegen und es können auch keine Rückforderungen für betroffene Milchproduzenten geltend gemacht werden, deren Milch verkäst wurde, die aber nicht wissen, dass ihre Milch verkäst wurde.

⁷ https://www.schweizerbauer.ch/artikel_5031.html

⁸ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/studien.survey-id-419.html>

Eine genaue Kritik dieser Arbeit wird im ausführlichen Bericht zur Weiterleitungspraxis der Zulagen erscheinen.

⁹ Das BLW überreichte anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 14.2.2017 zu 5 Zugangsgesuchen an den Autor eine Zusammenstellung an Aktivitäten und Zugangsgesuchen durch den Autor, ohne jedoch zu erklären, warum die bisherigen Missstände oder Fragen nicht schriftlich beantwortet werden konnten.

„2017-02-14-Handout-BLW-Schlichtung-Zusammenstellung-Korrespondenzen-BLW-Sonja-Eschbach.pdf“

Gibt es weitere Belege für eine Veruntreuung von Bundesgeldern?

In einer separaten Abklärung ging der Autor der Frage nach, welchen Strafanzeigetext das Bundesamt für Landwirtschaft an die St. Galler Staatsanwaltschaft im Jahre 2012 gesandt hatte, und auf welcher Grundlage es eine Strafanzeige einreichte, wenn doch bei korrektem Finanz-Controlling der Zulagen nur eine Betreibung, nicht aber eine Strafanzeige durch das BLW notwendig gewesen wäre. Wären die Milchgeldzahlungen nur zum Teil von der Käserei in diesem Falle geschuldet gewesen, wäre die Strafanzeige nicht notwendig gewesen. Doch sie wurde notwendig, um von den laschen Kontrollen abzulenken.

Anhand der (gekürzten) Korrespondenz mit dem Kreisgericht See-Gaster und der Staatsanwaltschaft St. Gallen kann beim Leser der Eindruck aufkommen, dass sich die Behörden gegenseitig schützen wollen, so dass die zur Klärung notwendigen Angaben zur BLW-Kontrollpraxis absichtlich verzögert werden sollen. Die Verjährungsfrist von Strafverfahren beträgt für Straftaten mit bis zu einem Strafmass bis zu 5 Jahren eine Frist von 15 Jahre, wenn die Straftat kleiner ist, 7 Jahre¹⁰. Momentan sind 5 Jahre seit Einreichen der Strafanzeige verstrichen, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren in der geschilderten Sache bisher gekommen ist.

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Kantonales Untersuchungsamt
Spisergasse 15
9001 St. Gallen

Steinmaur, den 25. Februar 2017

Strafverfahren betreffend Käser Wick und Abschluss des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug zu meiner telefonischen Vorabklärung mit Frau Ochsner vom 24. Februar 2017, als ich mich um eine schriftliche Auskunft der Staatsanwaltschaft St. Gallen zu einem Strafverfahren gegen Käser Karl Wick erkundigte und gebeten wurde, mein Anliegen schriftlich zu äussern.

Ich arbeite allgemein an einem politischen Bericht zum Thema „**Überprüfung der Kontrolltätigkeit des Bundesamtes für Landwirtschaft bei den Weiterleitungen der Verkäufungszulagen**“ und benötige daher Dokumente nach dem Öffentlichkeitsgesetz.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Schreiben vom **21. März 2012** eine Strafanzeige gegen Käser Karl Wick bei der zuständigen Staatsanwaltschaft St. Gallen eingereicht.

Mit Veröffentlichung des Urteils und dem Gang von Karl Wick vor Bundesgericht ist das Verfahren gegen ihn in der Sache von nicht weiter geleiteten Zahlungen beendet worden, wie der Bericht des Schweizer Fernsehens vom **18. Dezember 2013 zeigt (Anhang)**.

Daher gehe ich davon aus, dass das Strafverfahren gegen Käser Wick offiziell abgeschlossen ist und Sie mir schriftlich bestätigen können, dass der Strafanzeigentext des Bundesamtes für Landwirtschaft hiermit wieder dem Öffentlichkeitsgesetz untersteht.

Zur Erinnerung: Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern.

Ich selber bin Mitglied bei der Neuen Bauern Koordination Schweiz (NBKS) und habe bis 2012 selber auf dem Hof meiner Eltern Milchwirtschaft betrieben. Ich selber bin kein Verfahrensbeteiligter in den genannten Fällen und arbeite Missstände im Milchmarkt dokumentarisch auf.

Freundliche Grüsse


Andreas Volkart

Anhang: SRF-Artikel: Freispruch für Käser Wick, 18. Dez. 2013.

S. 1/1

¹⁰ <http://www.linker.ch/eigenlink/verjaehrungsfristen.htm>

TV-PROGRAMM RADIO-PROGRAMM PODCASTS VERKEHR SHOP KORREKTUREN HALLO SRF ÜBER SRF

SRF Heute -1°/7°C

NEWS SPORT METEO KULTUR DOK SENDUNGEN A-Z JETZT IM TV JETZT IM RADIO PLAY SRF

SCHWEIZ REGIONAL INTERNATIONAL WIRTSCHAFT PANORAMA MEHR

Freispruch für Käser Wick

Mittwoch, 18. Dezember 2013, 12:02 Uhr, aktualisiert um 17:19 Uhr



Käser Karl Wick aus dem sankt gallischen Benken hat Milchgelder in den eigenen Sack gesteckt, sich deswegen aber nicht der Veruntreuung schuldig gemacht. Zu diesem Schluss kommt das Bundesgericht. Ihm seien keine Vermögenswerte anvertraut worden, heisst es in der Begründung.



Karl Wick soll Milchgelder abgezweigt haben. Deswegen hat er sich aber nicht der Veruntreuung schuldig gemacht, finde... KEYSTONE

Karl Wick beschäftigt die Justiz schon seit geraumer Zeit. Die erste Strafklage gegen ihn ging im Jahr 2009 ein. Rund 200 Milchbauern beschuldigten ihn, rund 350'000 Franken Milchgelder in den eigenen Sack gesteckt zu haben. Die Staatsanwaltschaft leitete eine Untersuchung ein und erhob später Anklage.

Im September 2011 verurteilte das Kreisgericht Gaster-See Wick wegen mehrfacher Veruntreuung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, ein Jahr später bestätigte das Kantonsgericht den Schuldspruch, reduzierte die Strafe jedoch um drei Monate.

Nach dem Schuldspruch vor Kantonsgericht zog Wick den Fall ans Bundesgericht weiter. Dieses macht nun eine Kehrtwende und spricht Wick frei. Die Begründung: Der strafrechtliche Tatbestand der Veruntreuung sei nicht erfüllt.

Audio

Einschätzungen von
Redaktorin Martina Brassel
(18.12.2013)

Erstens fehle es an einem anvertrauten Vermögenswert, da Wick nie Geld von den Milchbauern erhalten, sondern ihnen weniger für ihre Milch bezahlt und die Differenz nicht weitergegeben habe. Zweitens habe

Mehr zu Ostschweiz

- Kritik an Abbruch alter Bauernhäuser
- 86 Interessierte für Medical Master
- Ein Vorbild für viele Flüchtlinge
- Volk kann trotz Transparenz nicht entscheiden
- Lohntransparenz bringt wenig Überraschungen

Kanton St.Gallen
Gerichte



Kreisgericht See-Gaster

Einschreiben Bei nicht erfolgter Zustellung zurück per A-Post.
Kreisgericht See-Gaster, Bahnhofstrasse 4, Postfach 136, 8730 Uznach

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Recht und Verfahren
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Hans Keller
Verfahrensleiter
Kreisgericht See-Gaster
1. Abteilung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 136
8730 Uznach
T 058 229 98 80
F 058 229 98 81

KOPIE

Uznach, 3. April 2017

ST.2016.38-GS1SK-HKE/gme
Karl Wick betreffend mehrfache Urkundenfälschung; mehrfacher Betrug; mehrfache Veruntreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Anfrage von Andreas Volkart vom 25. Februar 2017 samt Beilagen zur weiteren Bearbeitung. Die Anfrage stützt sich auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) und sinngemäss wird um Einsicht in Akten Ihres Amtes ersucht.

Das vorstehende Strafverfahren ist im Übrigen nach wie vor beim Kreisgericht See-Gaster anhängig.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

Hans Keller
Verfahrensleiter

Beilagen erwähnt

Kopie z.K. an:
- Andreas Volkart, A-Post

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Kreisgericht See-Gaster
1. Abteilung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 136
8730 Uznach

Steinmaur, den 7. April 2017

Strafverfahren betreffend Käser Wick und Einsicht in BLW-Kontrollwesen

Sehr geehrter Herr Keller,

Ich bestätige Ihnen, postalisch über das Infoschreiben vom 3. April 2017 durch das Kreisgericht See-Gaster in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Wie Sie schreiben, „*ist das vorstehende Strafverfahren im Übrigen nach wie vor beim Kreisgericht-See-Gaster anhängig.*“

Ich werde das Schreiben des Kreisgerichtes See-Gaster als Bestandteil eines Berichtes verwenden, der zum Thema hat, ob die Kontrollen des Bundesamtes für Landwirtschaft Gesetzeskonform durchgeführt werden, und ob die Weiterleitungen der Verkäsungszulagen an die Milchproduzenten statt findet.

Leider ist die Studie, welche das Bundesamt für Landwirtschaft in Auftrag gegeben hat, nicht auf die Frage eingegangen, ob die Zulagen tatsächlich die Empfänger erreichen¹. Damit ist die Studie wertlos und als Gefälligkeitsgutachten für das BLW zu werten.

Damit Leser meines Berichtes sich einen Eindruck machen können, was in den 5 Jahren seit der Einreichung des Strafanzeigentextes bei der St. Galler Staatsanwaltschaft im Jahr 2012 geschehen ist, bitte ich um eine kurze Begründung, wieso das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, und ob Sie in Ihrem Schreiben vom 3. April 2017 mehrere Strafverfahren² zu einem Verfahren zusammen gefasst haben, um damit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Chance zu geben, auf heikle Zugangsgesuche nicht antworten zu müssen.

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGO) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern.

Freundliche Grüsse


Andreas Volkart

Kopie: - Kantonales Untersuchungsamt, Spisergasse 15, 9001 St. Gallen

¹ Flury C., Sorg L., Giuliani G. 2014. Evaluation der Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage. Flury&Giuliani GmbH, Zürich.

² Brieftitel „Karl Wick betreffend mehrfache Urkundenfälschung; mehrfacher Betrug; mehrfache Veruntreuung“

Kanton St.Gallen
Gerichte



Kreisgericht See-Gaster

A-Post

Kreisgericht See-Gaster, Bahnhofstrasse 4, Postfach 136, 8730 Uznach

Herr
Andreas Volkart
Salenstrasse 20
8162 Steinmaur

Hans Keller
Verfahrensleiter
Kreisgericht See-Gaster
1. Abteilung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 136
8730 Uznach
T 058 229 98 80
F 058 229 98 81

Uznach, 11. April 2017

ST.2016.38-GS1SK-HKE/gme
Karl Wick betreffend mehrfache Urkundenfälschung; mehrfacher Betrug; mehrfache Veruntreuung

Sehr geehrter Herr Volkart

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. April 2017 und weisen Sie darauf hin, dass das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2) auf Strafverfahren keine Anwendung findet (Art. 2 Abs. 1). Entsprechend können wir Ihnen keine weiteren Auskünfte über das vorstehend genannte Strafverfahren erteilen.

Freundliche Grüsse

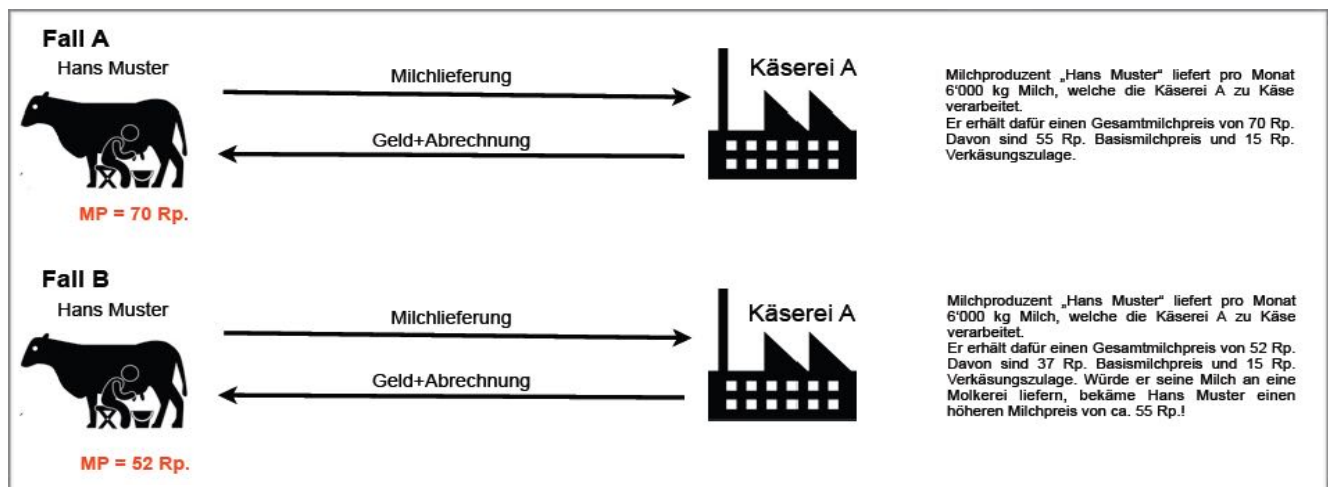
Hans Keller
Verfahrensleiter

Was ist der Unterschied zwischen „weiter geleitet“ und „weitergeleitet“ ?

Im folgenden geht das Bundesamt für Landwirtschaft davon aus, dass es selber definieren könne, wann die Zulage weiter geleitet wurde und wann nicht. Zum besseren Verständnis hat der Autor zwei neue Begriffe dazu geprägt, um die Problematik besser beleuchten zu können: **Nominative und Faktische Weiterleitung der Zulagen.**

Der Leser sei gefragt, wie die Zulage denn als „weiter geleitet“ rechtlich eingestuft werden kann, wenn der ausbezahlte Milchpreis samt Zulage genau demjenigen Milchpreis entspricht, wenn die Milch nicht verkäst wurde? Hier zeigt sich, dass das Bundesamt für Landwirtschaft selber eine eigene Auslegung vornimmt, welche entgegen dem Gesetz in Art. 1 Abs. 2 MSV-Verordnung lautet.

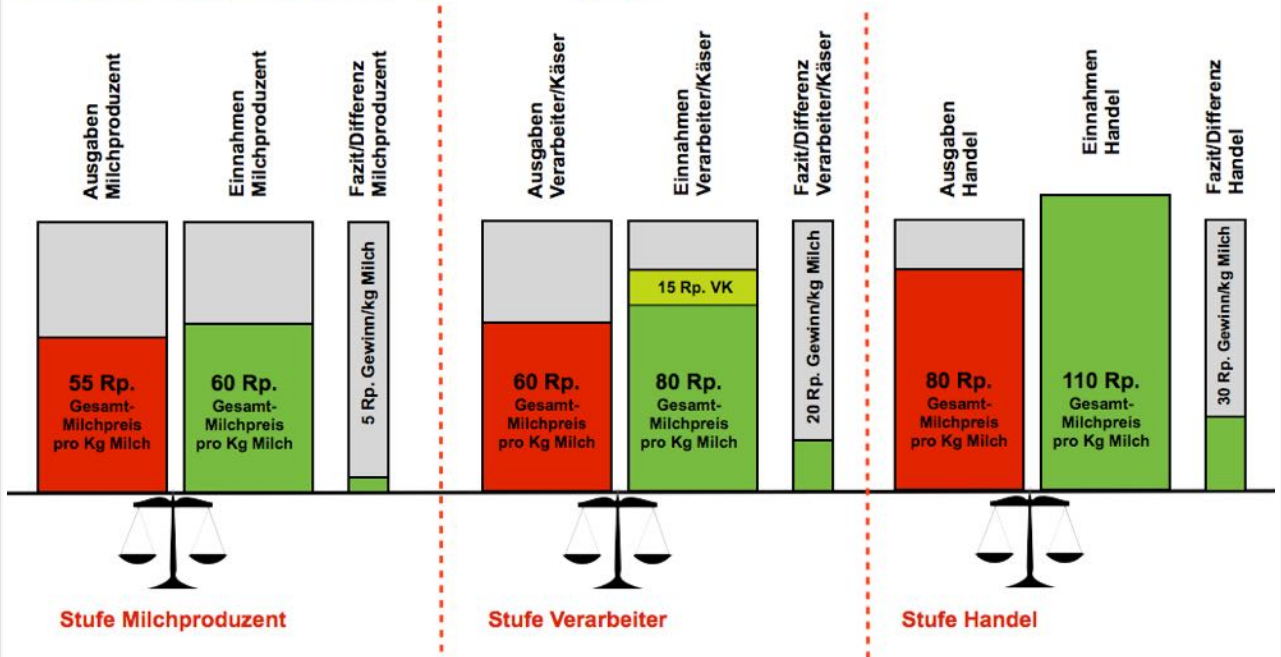
WEITERLEITUNGSBEGRIFFE	ERGEBNIS
Faktische Weiterleitung	Der Bauer erhält einen Basismilchpreis und 15 Rp. Verkäsungszulage. Die Zulage ist auf der Milchgeldabrechnung aufgeführt. (FALL A)
Nominative Weiterleitung	Der Bauer erhält einen tiefen Basismilchpreis und 15 Rp. Verkäsungszulage. Die Zulage ist auf der Milchgeldabrechnung aufgeführt. Trotzdem ist die Zulage nicht weiter geleitet worden. (FALL B)
Behauptete Weiterleitung	Der Bauer erhält einen Basismilchpreis und keine Verkäsungszulage. Die Zulage ist auf der Milchgeldabrechnung aufgeführt.



In den folgenden Grafik-Beispielen soll gezeigt werden, wie Wertschöpfung durch unterschiedliche Konstellationen verloren gehen kann, obwohl weder der Milchproduzent, noch der Konsument von den Zulagen wirklich profitieren kann.

Korrektes Beispiel „Win-Win-Situation“

Grafik 09a

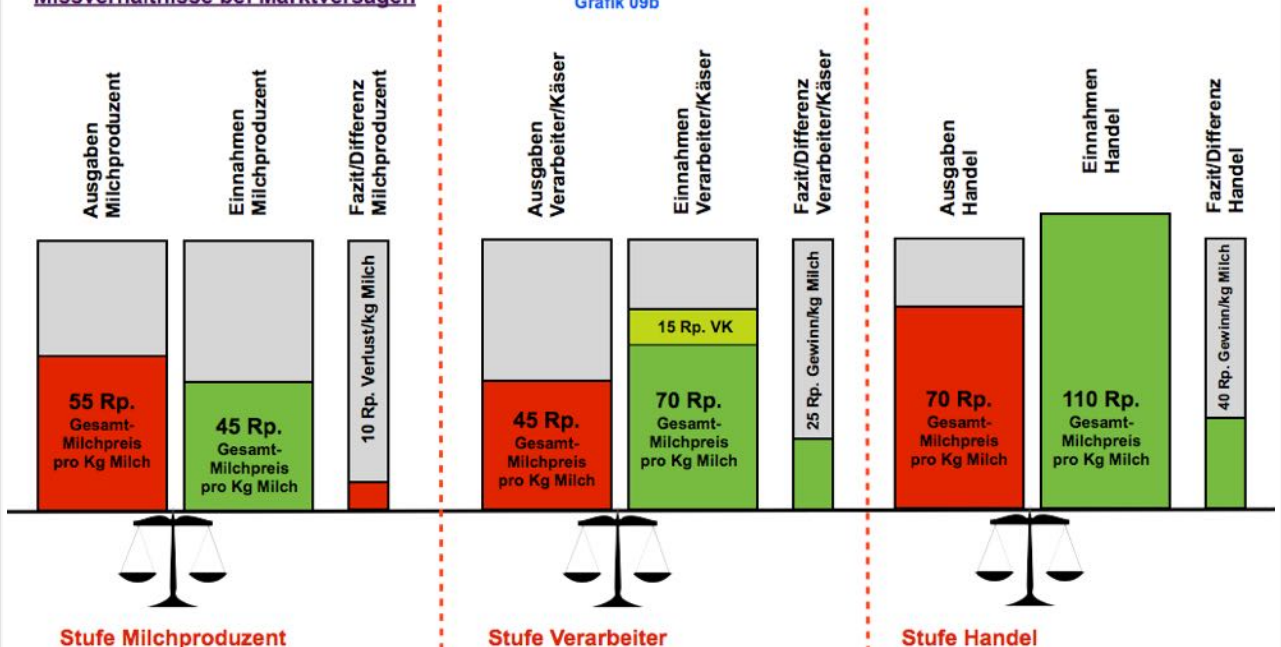


Erklärung: Angenommen, der Milchproduzent verkauft seine Milch für 60 Rp./kg Milch an den Käser, dann erzielt er bei einer Vollkostenrechnung und einer Mindestkostengrenze von 55 Rp./kg Milch einen Gewinn von 5 Rp./kg Milch. Der Käser macht umgerechnet einen Gewinn von 20 Rp./kg Milch, wenn er ein Kilo Käse (ca. 10 kg Milch = 1 kg Käse) für 8.00 Franken dem Handel weiter verkauft. Der Handel macht einen Gewinn von 30 Rp./kg Milch, wenn dieser ein Kilo Käse für 11 Franken an den Konsumenten verkauft. (11 Fr. - 8 Fr. Einkauf = 3 Fr. // 3 Fr. : 10 kg Milch = 0.30 Fr./kg Milch). Selbstverständlich lässt sich die Marge nicht ganz so einfach aufzeigen, da die Milch in verarbeiteter Form nicht mehr so einfach vergleichbar ist wie das Ausgangsprodukt beim Milchproduzenten.

Trotzdem zeigt die Grafik, wie Derjenige am meisten Gewinn erzielt, der am Schluss an der Lieferkette die Wertschöpfung definiert und den Preis und die Marge vorgeben kann.

Missverhältnisse bei Marktversagen

Grafik 09b



Erklärung: Angenommen, der Milchproduzent verkauft seine Milch für 45 Rp./kg Milch an den Käser, dann erzielt er bei einer Vollkostenrechnung und einer Mindestkostengrenze von 55 Rp./kg Milch einen Verlust von 10 Rp./kg Milch und gibt seine Milch gratis ab.

Der Käser, welche eine Verkäufszulage von 15 Rp. vom Bund für jedes verkäste Kilo Milch erhält, macht umgerechnet einen Gewinn von 25 Rp./kg Milch, wenn er ein Kilo Käse (ca. 10 kg Milch = 1 kg Käse) für 7.00 Franken dem Handel weiter verkauft.

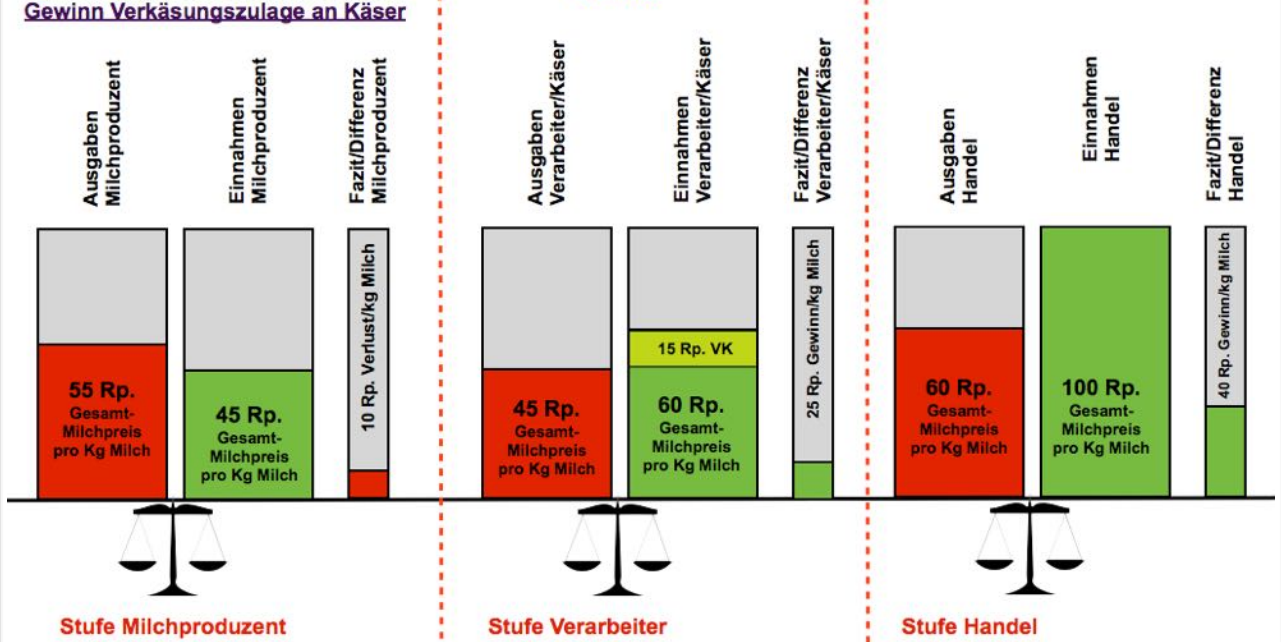
Der Handel macht einen Gewinn von 40 Rp./kg Milch, wenn dieser ein Kilo Käse für 11 Franken an den Konsumenten verkauft. (11 Fr. - 7 Fr. Einkauf = 4 Fr. // 4 Fr. : 10 kg Milch = 0.40 Fr./kg Milch).

Selbstverständlich lässt sich die Marge nicht ganz so einfach aufzeigen, da die Milch in verarbeiteter Form nicht mehr so einfach vergleichbar ist wie das Ausgangsprodukt beim Milchproduzenten.

In diesem Beispiel machen die Stufen Handel und Verarbeitung einen Gewinn und die Stufe Milchproduzent fährt einen Verlust ein.

**Missverhältnisse bei Marktversagen:
Gewinn Verkäsungszulage an Käser**

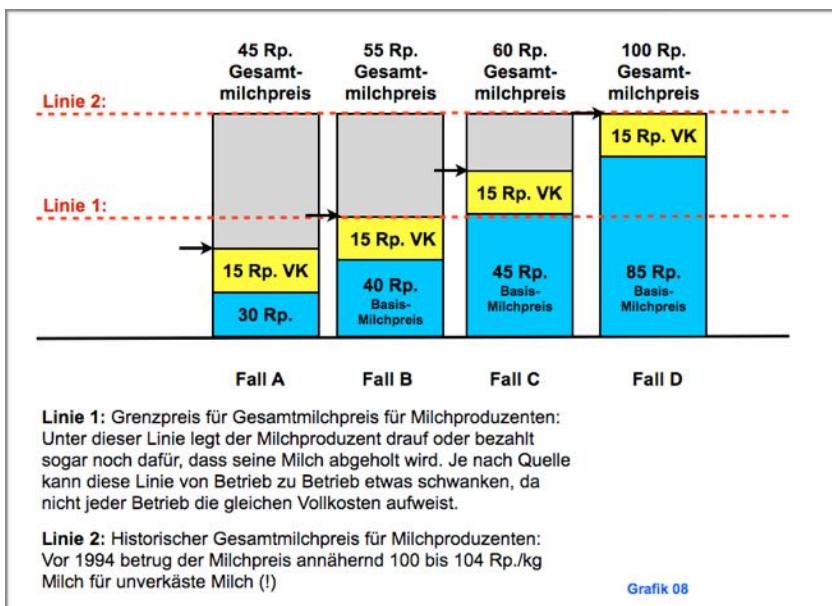
Grafik 09c



Erklärung: Angenommen, der Milchproduzent verkauft seine Milch für 45 Rp./kg Milch an den Käser, dann erzielt er bei einer Vollkostenrechnung und einer Mindestkostengrenze von 55 Rp./kg Milch einen Verlust von 10 Rp./kg Milch und gibt seine Milch gratis ab. Der Käser, welche eine Verkäsungszulage von 15 Rp. vom Bund für jedes verkäste Kilo Milch erhält, macht umgerechnet nur den Gewinn von 15 Rp./kg Milch (=Verkäsungszulage), wenn er ein Kilo Käse (ca. 10 kg Milch = 1 kg Käse) für 6.00 Franken dem Handel weiter verkauft. Der Handel macht einen Gewinn von 40 Rp./kg Milch, wenn dieser ein Kilo Käse für 10 Franken an den Konsumenten verkauft. (10 Fr. - 6 Fr. Einkauf = 4 Fr. // 4 Fr. : 10 kg Milch = 0.40 Fr./kg Milch). Selbstverständlich lässt sich die Marge nicht ganz so einfach aufzeigen, da die Milch in verarbeiteter Form nicht mehr so einfach vergleichbar ist wie das Ausgangsprodukt beim Milchproduzenten.

In diesem Beispiel saht die Stufe Handel mit einem Gewinn von 40 Rp./kg Milch immer noch kräftig ab, während der Gewinn des Käasers sich alleine aus der Verkäsungszulage speist und der Milchproduzent die Milch mit einem Verlust von 10 Rp./kg an den Käser verschenkt.

In **Grafik 8** soll gezeigt werden, dass die unhaltbare Intransparenz und Kontrollpraxis bei den Zulagen zur absurden Situation in **Fall A und B** führen, dass in bestimmten Fällen der Schweizer Milchproduzent weder zu einem kostendeckenden Milchpreis kommt, noch dass die Zulage des Bundes nutzbringend für mehr Wohlstand eingesetzt wurde. In **Fall A** legt der Milchproduzent sogar noch für den Verkauf seiner Milch „drauf“, weil er mind. 55 Rp./kg für seine Milch bekommen müsste, um seine Kosten zu decken. Falls der Milchproduzent sowieso ein Verlustgeschäft mit der Milch mit/ohne Zulage erleidet, wieso sollte diese dann noch überhaupt an die Milchverarbeiter ausbezahlt werden? Siehe dazu auch den Vorschlag unter Lösungskonzepten.



Grafik 08

Wie sieht das TSM-Formular aus, mit dem Zulagen beansprucht werden?

Damit Milchverarbeiter und Käsereien die Verkäsungszulage beantragen können, müssen sie jeden Monat bis zum 20. Tag ein Formular namens „TSM-1“ ausfüllen, dieses an die TSM-Treuhand in Bern faxen, mailen oder per Post schicken - und erhalten dann einige Tage später die Zulagen-Gelder auf ihr Konto überwiesen. Vollständigkeitshalber wird dieses Formular hier abgedruckt, um dem Leser einen Eindruck zu geben, wie die Datenübernahme genau funktioniert.

Die TSM-Treuhand bestätigt in ihrer Antwort vom 7. März 2017, dass für jeden Milchproduzenten ein anderes Formular angewendet werde, weil der ganze Prozess nicht standardisiert sei. Lediglich bei der Datenerfassung bei der TSM-Treuhand werden die Excel-Tabellen-Meldungen der Milchverarbeiter so ausgewertet, dass alle Meldungen der gleichen Produktkategorie an der richtigen Stelle der DB-Milch-Datenbank übertragen werden kann.

Von: **Peter Streit** peter.streit@tsmtreuhand.ch
Betreff: AW: TSM-1 Formular
Datum: 7. März 2017 um 15:33
An: Andreas Volkart (andreas.volkart@gmx.ch) andreas.volkart@gmx.ch
Kopie: Peter Althaus Peter.Aldhaus@tsmtreuhand.ch

PS

Sehr geehrter Herr Volkart

Vom TSM1-Formular gibt es keine Standardversion. Die Formulare sind individuell auf den einzelnen Milchverwerter zugeschnitten. Je nach verarbeitetem Rohstoff (Milch) und den daraus hergestellten Milchprodukten sind die TSM1-Formulare innerhalb einer vordefinierten Struktur gestaltet. Es gibt auch nicht mehrere Versionen, das Formular ist immer auf der gleichen Grundversion aufgebaut.

Als Beispiel finden Sie im Anhang ein Muster, wie das TSM1-Formular für eine Käserei aussehen kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse
TSM Treuhand GmbH

Peter Streit

TSM Treuhand GmbH
Peter Streit
Leiter Bereiche Milchverwertung und Statistik
Weststrasse 10
3000 Bern 6
Tel. 031 359 59 51 / direkt 031 359 59 55
Fax 031 359 59 61
mailto:peter.streit@tsmtreuhand.ch
http://www.tsmtreuhand.ch
http://www.dbmilch.ch
http://www.milchmarkt.ch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Andreas Volkart [mailto:andreas.volkart@gmx.ch]
Gesendet: Samstag, 4. März 2017 13:50
An: TSM <info@tsmtreuhand.ch>
Betreff: TSM-1 Formular

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte bei Ihnen das TSM-1 Formular je in den beiden letzten Versionen bestellen.



Tel. 031 359 59 51
 Fax 031 359 59 61
 info@tsmtreuhand.ch

Adresse

Erhebung der Milchverwertung TSM 1

Gesuchs-ID 9'999'999

Ident 999'999

Bewilligungs-Nr. 9999

AGIS-ID

Tel. Nr.

Sachbearbeiter TSM

Erhebungs- /Gesuchsperiode

1.3.2017 bis 31.03.2017

1. Eingang

10/010/01	Milch		Bio	Eingang in kg	
00	101	Anfangsvorrat	Milch (ohne Silofütterung)		
01	101	direkt von Produzenten	Milch (ohne Silofütterung)		
03	101	Zukauf	Milch (ohne Silofütterung)		
10/030/01	Milchzentrifugenrahm		Bio	Eingang in kg	Fettgehalt %
00	112	Anfangsvorrat	Milchzentrifugenrahm		
03	112	Zukauf	Milchzentrifugenrahm		
10/040/01	Sirtenrahm		Bio	Eingang in kg	
00	115	Anfangsvorrat	Sirtenrahm		

2. Warenausgang (inkl. Verkauf von Offenmilch an Konsumenten)

20/010/01	Milch		Bio	Ausgang in kg	
51	101	an Konsumenten	Milch (ohne Silofütterung)		
52	101	Ablieferung	Milch (ohne Silofütterung)		
97	101	Differenzen (Überschuss / Verlust)	Milch (ohne Silofütterung)		
98	101	Endvorrat	Milch (ohne Silofütterung)		
20/020/01	Magermilch		Bio	Ausgang in kg	
52	113	Ablieferung	Magermilch		
20/030/01	Milchzentrifugenrahm		Bio	Ausgang in kg	Fettgehalt %
52	112	Ablieferung	Milchzentrifugenrahm		
98	112	Endvorrat	Milchzentrifugenrahm		
20/040/01	Sirtenrahm		Bio	Ausgang in kg	Fettgehalt %
52	115	Ablieferung	Sirtenrahm		
98	115	Endvorrat	Sirtenrahm		

3. Verarbeitung

Mit diesem Gesuch werden die Zulagen und Beihilfen gemäss der milchwirtschaftlichen Gesetzgebung beantragt

Code	Verwertungsart / Produktebezeichnung		Input	Output	
30/020/01	Zentrifugation (ohne Zentrifugation für die Käseproduktion)	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
02	112 Milchzentrifugenrahm				
02	113 Magermilch				
30/030/01	Zu Käse verarbeitet	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	Laibzahl
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
02	216 Emmentaler AOP				
30/035/01	Rahm aus der Käseproduktion	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
02	112 Milchzentrifugenrahm				
02	115 Sirtenrahm				
30/036/01	Wurde silofreie verkäste Kuh-/Schaf-/Ziegenmilch baktofugiert /	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	424 Milch (baktofugiert/pasteurisiert für Hart- und Halbhartkäseproduktion)				
30/040/01	Konsummilchproduktion (ohne Verkauf Offenmilch)	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
01	113 Magermilch				
02	121 Vollmilch past.				
02	123 Teilentramte Milch past. über 2.5 bis 3.0% Fett				
30/050/01	Verarbeitung zu Joghurt	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
02	145 Joghurt Vollmilch				
30/060/01	Verarbeitung zu Quark	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
02	154 Quark vollfett				
30/070/01	Verarbeitung zu übrigen Frischmilchproduktion	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	101 Milch (ohne Silofütterung)				
01	112 Milchzentrifugenrahm				
02	468 Sauerhalbrahm				
30/090/01	Rahm für Ortsverkauf / Rahmverdünnung	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	112 Milchzentrifugenrahm				
02	159 Vollrahm 35%				
30/100/01	Butterproduktion	Bio	Rohstoff in kg	Erzeugnis in kg	
01	112 Milchzentrifugenrahm				
01	115 Sirtenrahm				
02	171 Käsereibutter 82% < 1kg				

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort:

Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Wird mit den Verkäsungszulagen eine Wettbewerbsverzerrung vorgenommen?

Anlässlich einer unbeantworteten Korrespondenz vom **13. Dezember 2016**, welche mit dem Bundesamt für Landwirtschaft, Dir. Bernard Lehmann, und der Inspektionsstelle Milch geführt wurde, lässt sich erkennen, dass das Bundesamt für Landwirtschaft sich aus seiner Verantwortung mogeln möchte.

Am 10. März 2017 wurde vom Autor in den Schweizer Agrarmedien folgendes Inserat als Info für Betroffene geschaltet, welches die Missstände der Zulagen-Auszahlungspraxis noch von einer anderen Seite her beleuchtet.

Die Branchenorganisation Milch, abgekürzt „BOM“, ist ein privater Verein, in dem die Verbände und Organisationen der Milchproduktion, der Milchverarbeitung und des Handels zusammen geschlossen sind. Die BOM hat die Problematik des LTO-Milchpreises erkannt, verfügt aber personell und juristisch nicht über die nötigen Mittel, um die Einhaltung des LTO-Mindestmilchpreises zu kontrollieren. Der LTO-Milchpreis ist der in Holland erhobene Milchpreis, welcher als günstigster Milchpreis in Europa gilt. Wenn also Schweizer Milch (!) günstiger von den

Anzeige

LTO+Milchpreis-Unterschreitungen dank Verkäsungszulagen!

Wenn Schweizer Käse und europäischer Käse auf dem europäischen Markt angeboten werden und der Rohstoffpreis für den Schweizer Milchverarbeiter tiefer als der europäische Rohstoffpreis für den europäischen Milchverarbeiter zu liegen kommt, **liegt eine Wettbewerbsverzerrung vor, weil Schweizer Milchverarbeiter ihre Milch billiger erhalten als ihre Mitbewerber, und dies WTO-Recht verletzt, weil faktisch eine Exportbeihilfe bei der Milch vorliegt.**

So akzeptiert die EU den Zuschlag von 15 Rappen auf den exportierten Käse nur, wenn der Preis des Rohstoffs nicht unter dem in der EU gültigen durchschnittlichen Richtpreis für verkäste Milch, sprich dem holländischen LTO-Preis plus 15 Rappen, liegt. Das ist der LTO-Plus-Milchpreis: LTO + 15 Rp. = LTO+Milchpreis.

Eine geplante Massnahme der BOM-Allgemeinverbindlichkeit möchte auf **Milchabrechnungen von Milchproduzenten und Milchverträgen erster Stufe kontrollieren**, ob der LTO+Mindestpreis eingehalten wird, der momentan umgerechnet etwa bei **49.7 Rp./kg liegt.**

Ein Milchverarbeiter kauft für 45 Rp./kg Milch beim Milchhändler. Er beantragt die Verkäsungszulage von 15 Rp./kg Milch bei der TSM-Treuhand, welche ihm aufs Bankkonto überwiesen wird. Er bezahlt also **45 - 15 Rp. = 30 Rp. für ein Kilo Milch.** Der LTO+Milchpreis wird somit unterschritten. Die BOM kann gar nicht kontrollieren, ob der LTO-Milchpreis eingehalten wird, da die Zulage nie auf **Milchabrechnungen bei mehrstufigen Milchverträgen auftaucht.**

Nach Schätzungen und Recherchen werden jährlich **ca. 60 Mio. Franken an Zulagen** dafür verwendet, um **CH-Milch unter den LTO+Milchpreis zu drücken**, indem diese Gelder nicht an die Milchproduzenten weiter geleitet werden, weil verkäste Milch als **Industriemilch kaschiert wird.**

3.2 Milchkauf von Dritten (Erstrittener BLW-Kontrollbericht von einem CH-Verarbeiter)

- In der Abrechnung über den Milchkauf von ... stehen keine Angaben bezüglich der Zulagen.

Erklärung: Die Abrechnung wird nicht vom Milchkäufer erstellt, sondern von Milchverkäufer und Milchkäufer haben vereinbart, dass die Zulagen im Milchpreis inbegriffen sind.

Ich beantrage daher das Gesuch um Allgemeinverbindlichkeit der BO-Milch abzulehnen, da mit Bundesgeldern, nachweislich gemäss Zollstatistik-Zahlen, **WTO-Recht verletzt wird. Verkäsungszulagen werden dafür benutzt, um Milchpreise unter den LTO+Mindestmilchpreis zu subventionieren.** Eine **Stellungnahme gegen das Allgemeinverbindlichkeitsgesuch kann jedermann beim Bundesamt für Landwirtschaft einreichen. Kopieren Sie dieses Inserat und reichen Sie eine Stellungnahme mit einer kurzen Begründung und mit ihrer Unterschrift beim BLW bis zum 20.3.2017 ein!** Die Mängel bei den Zulagen müssen mit einer **Verordnungsänderung behoben werden.**

Impressum: Andreas Volkart, 8162 Steinmaur.
* Mitglied bei der Neuen Bauern Koordination Schweiz.

Schweizer Verarbeitern gekauft werden kann, als holländische oder ausländische Milch in der EU verkauft wird, muss ein Fehlanreiz oder ein gröberer Missstand bei der Auszahlungs- und Kontrollpraxis der Zulagen vorliegen. Mit Hilfe der laschen Kontrollen des BLWs wird verunmöglicht, dass schweizerische Milchverarbeiter wettbewerbsfähiger werden, wenn diese ihre Milch nämlich in jedem Falle immer günstiger beziehen können als ihre Kollegen im Ausland.

Die folgende Korrespondenz zeigt, dass die Inspektionsstelle Milch durch Zahlentricks ihre Kontrolltätigkeit so zurecht biegt, dass die Weiterleitung der Zulagen unterschiedlich dargestellt werden kann. Tatsächlich musste der Autor diese Darstellungsweisen zuerst heraus arbeiten und auf den Punkt bringen, um zu zeigen, dass die Kontrollen nicht Gesetzeskonform statt finden, und

zudem über eine Teilweiterleitung hinweg täuschen, obwohl eine vollständige Weiterleitung der Zulagen von Gesetzes erwartet wird.

Von: **Andreas Volkart** andreas.volkart@gmx.ch
Betreff: Gesuch um Einsicht in Akten: Bearbeitung meines Briefes vom 13.12.2016
Datum: 11. Februar 2017 um 13:31
An: cornelia.eyholzer@gs-wbf.admin.ch



Sehr geehrte Damen und Herren,

Was ist aus meinem Brief vom 13. Dezember 2016 (Eingeschrieben) an den Kommunikationsdienst GS-WBF bezüglich ausstehenden Antworten von BLW-Direktor Bernard Lehmann geworden?
Erhalte ich die Antworten und wird die Anfrage beantwortet?

Ich bitte Sie, mir den Eingang meines Gesuchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur
Mitglied NBKS

Einschreiben
Kommunikationsdienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

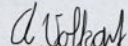
Steinmaur, den 13. Dezember 2016

Ausstehende Antworten von Bundesamt für Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus meiner Anfrage vom 26.11.2016 an das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlichen Antworten an mich ergangen.
Ich habe 4 Fragen an den Direktor des Bundesamtes Bernard Herrmann Rolf Enggist, den Fachbereichsleiter der Inspektionsstelle. Bis wann erhalte ich Antworten auf meine Fragen? Ich benötige sie und möchte wenn es nicht notwendig ist, keine Aufsichtsbeschlüsse.

Freundliche Grüsse


Andreas Volkart

Anhang:

- Meine Anfrage vom 10.10.2016 „Replik: Ihr Schreiben vom 4. Okt.“
- Meine Anfrage vom 26.11.2016 „BLW-Kontrolltätigkeit bei Zulagen.“

DIE POST

8634 Hombrechtikon
13.12.2016 / 11:41 / S3

**Bestätigung
Quittung**

Post CH AG
Wankdorffallee 4
3003 Bern
UID: CHE-116.302.542 MWST

	CHF
1 A-Standardbrief (7) kg 0.001	1.00
1 A-Standardbrief (7) „Fragen“ Nr 98.00.863400.03157392 kg 0.030 Einschreiben	6.00
Empfänger: Kommunikationsdienst 3003 Bern 3 Bundeshaus	
1 A-Grossbrief 1- 500g (7) kg 0.126	2.00
Total CHF	9.00
Bargeld ein	-10.00
Rückgeld	1.00
(7): inkl. MWST(8.0%)	0.67



Code mit der Post-App scannen und Sendung(en) verfolgen.
Bewahren Sie diese Quittung sorgfältig auf.

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur
Mitglied NBKS

Einschreiben
Kommunikationsdienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Steinmaur, den 13. Dezember 2016

Ausstehende Antworten von Bundesamt für Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus meiner Anfrage vom 26.11.2016 an das Bundesamt für Landwirtschaft sind noch keine schriftlichen Antworten an mich ergangen.

Ich habe 4 Fragen an den Direktor des Bundesamtes Bernard Lehmann, sowie 4 Punkt-Fragen an Herrn Rolf Enggist, den Fachbereichsleiter der Inspektionsstelle Milch gestellt.

Bis wann erhalte ich Antworten auf meine Fragen? Ich benötige die Antworten für einen Bericht und möchte wenn es nicht notwendig ist, keine Aufsichtsbeschwerde einleiten.

Freundliche Grüsse



Andreas Volkart

Anhang:

- Meine Anfrage vom 10.10.2016 „Replik: Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2016, drei offene Fragen“
- Meine Anfrage vom 26.11.2016 „BLW-Kontrolltätigkeit bei Zulagen-Auszahlungen“

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur
Mitglied NBKS

Direktor Bernard Lehmann
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Steinmaur, den 26. November 2016

BLW-Kontrolltätigkeit bei Zulagen-Auszahlungen

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ich benötige für meinen Recherche-Bericht noch Unterlagen und Antworten von Herrn Enggist. Mein Schreiben vom 10.10.2016 an ihn wurde noch nicht beantwortet. Meine Anfrage vom 10.11.2016 an Sie hat noch keine Beantwortung der Fragen bewirkt.

Ich benötige die Antworten auf meine offenen Fragen bis zum **10. Dezember 2016**.

Bitte beantworten Sie mir zusätzlich folgende Zusatz-Fragen im Sinne einer nachprüfbaren Einsicht in vorhandene Unterlagen des BLWs:

1. Haben die Kontrollen der Inspektionsstelle Milch das Ziel, dass die Verkäsungszulagen den Empfänger, also den Milchproduzenten erreichen?
2. Wie viele Millionen Franken, die an Milchverarbeiter und Käsereien ausbezahlt werden (vom totalen Zulagen-Budget von 278 Mio. Franken), werden nicht durch die Inspektionsstelle Milch des BLWs darauf hin überprüft (weil es technisch nicht möglich ist, weil Daten fehlen, usw.) dass die Zulagen an die Produzenten weiter geleitet werden?
3. Wenn gemäss BLW-Auskunft vom 13.10.2016 das BLW keine Statistik führt¹, woraus ersichtlich ist, wie viele Mio. kg Milch mit Erstmilchkaufverträgen und wie viele Mio. kg Milch mit Zweit- und Drittkaufverträgen gehandelt werden, wie kann dann das BLW behaupten, dass die Kontrollen der Inspektionsstelle Milch wirksam sind, wenn die Inspektionsstelle Milch keine Auszahlungs- und Weiterleitungskontrollen der Zulagengelder bei Zweit- und Drittmilchkaufverträgen durchführen kann?
4. Handelt die Inspektionsstelle Milch in ihrer Kontrolltätigkeit überhaupt Gesetzeskonform, wenn total mehr verkäste Milch über Zweit- und Drittmilchkaufverträge, anstatt Erstmilchkaufverträge gehandelt und verkäst wird und dadurch Art. 1 MSV Abs. 2 verletzt wird?

Freundliche Grüsse


Andreas Volkart

Anhang:

- Meine Anfrage vom 10.10.2016 „Replik: Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2016, drei offene Fragen“

¹ „Wie wir Ihnen bereits mit E-Mail vom 7. September 2016 mitgeteilt haben, verfügt das BLW über keine Milchvertragsdaten und somit über keine Angaben zu Erst-, Zweit- oder Drittmilchkauf.“
Q: Niklaus Neuenschwander.

Andreas Volkart
Salenstr. 20
8162 Steinmaur
Mitglied NBKS

Rolf Enggist
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Steinmaur, den 10. Oktober 2016

Replik: Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2016, drei offene Fragen

Sehr geehrter Herr Enggist,

Im Schreiben vom 4. Oktober 2016 haben Sie auf meine Frage zum Verständnis Ihrer Antworten vom 7. September 2016 folgende Zusatz-Antwort mit einer Tabelle beantwortet:

*Zu der von Ihnen nicht verstandene Passage in unserem Antwort-Schreiben:
In der Praxis vereinbaren Milchverwerter und Milchproduzenten einen Gesamtmilchpreis. Dieser beinhaltet einen marktabhängigen Grundpreis und die Zulagen. Wenn die Zulagen höher oder tiefer ausfallen, weil mehr oder weniger Milch verkäst werden konnte, variiert auch der Grundpreis. Der Gesamtmilchpreis bleibt dagegen gleich.*

Erklärung:

Je nach Käsesorte kann ein unterschiedlich hoher Verkaufs-Preis realisiert werden. Unter Einbezug einer Marge und der vom Bund ausgerichteten Zulagen vereinbaren Milchverwerter und Milchlieferanten einen Gesamtmilchpreis.

Wenn beispielsweise **1'000 kg Silomilch eingeliefert** werden und a) 100% zu Halbhartkäse verkäst wird oder b) 80% verkäst wird oder c) 40% verkäst wird, mit einem **Gesamtmilchpreis von 60 Rp/kg**, sieht die Abrechnung folgendermassen aus (ohne Abzüge oder anderweitige Zuschläge):

Milchmenge verkäst in % und in kg	Milchgeld Fr.	Gesamtmilchpreis Rp pro kg	Zulage für gesamte Milch Rp pro kg	Milchgrundpreis Rp pro kg
100% = 1000 kg	600.--	60	15	45
80% = 800 kg	600.--	60	12*	48
40% = 400 kg	600.--	60	6**	54

*800 kg Milch verkäst ergibt Verkäsungszulage von Fr. 120.--, was für 1'000 kg eingelieferte Milch 12 Rp/kg entspricht
**400 kg Milch verkäst ergibt Verkäsungszulage von Fr. 60.--, was für 1'000 kg eingelieferte Milch 6 Rp/kg entspricht

Punkt 1: Ihre Antwort(en) vom 4. Oktober 2016 werfen jedoch Folge-Fragen auf, die ich stellen muss, da ich immer noch nicht verstanden habe, wie das BLW die Auszahlungen der Zulagen interpretiert oder zurecht biegt.

Nehmen wir Ihr Beispiel mit den 1'000 kg Silomilch, die in **Fall A** vollständig (100%) verkäst werden, dann ergibt das für den Milchproduzenten einen Auszahlungspreis von 60 Rp./kg Milch und eine Zulage von 15 Rp./kg Milch.

In **Fall B**, wo der Milchproduzent 1'000 kg Silomilch abliefern, werden 800 kg Milch verkäst und 200 kg Milch werden nicht verkäst oder zu Molkeartikeln verarbeitet, oder diese Milch wird an eine andere Käserei verkauft.

In **Fall C**, wo der Milchproduzent 1'000 kg Silomilch abliefern, werden 400 kg Milch verkäst und 600 kg Milch werden nicht verkäst oder zu Molkeartikeln verarbeitet, oder diese Milch wird an eine andere Käserei verkauft.

In allen Fällen werden also folgende Geldbeträge an den Milchproduzenten ausgezahlt:

Fall	Total eingelieferte Milchmenge kg	davon verkäst	davon nicht verkäst	Zulagen 15 Rp./kg Milch	Milchpreis (Grundpreis) 60 Rp./kg
A	1000	1000	-	150 Fr. bei 1000 kg	-
B	1000	800	-	120 Fr. bei 800 kg	-
C	1000	400	-	60 Fr. bei 400 kg	-
A'	1000	-	0	-	600 Fr.
B'	1000	-	200	-	600 Fr.
C'	1000	-	600	-	600 Fr.

In **Fall A/A'** werden zu den 600 Fr. Milchgeld die 150 Fr. Zulagen addiert, was einen Auszahlungsmilchpreis von 750 Fr. und einen Durchschnittsmilchpreis von 75 Rp./kg für den Milchproduzenten ergibt (750 Fr. durch 1000 kg Milch = 0.75 Fr./kg Milch).

In **Fall B/B'** werden zu den 600 Fr. Milchgeld die 120 Fr. Zulagen addiert, was einen Auszahlungsmilchpreis von 720 Fr. und einen Durchschnittsmilchpreis von 72 Rp./kg für den Milchproduzenten ergibt.

In **Fall C/C'** werden zu den 600 Fr. Milchgeld die 60 Fr. Zulagen addiert, was einen Auszahlungsmilchpreis von 660 Fr. und einen Durchschnittsmilchpreis von 66 Rp./kg für den Milchproduzenten ergibt.

In Ihrer Tabelle beträgt der Milchgrundpreis 54 Rp./kg Milch bei 400 kg verkäster Milch und 45 Rp./kg Milch, wenn 1'000 kg Milch verkäst werden.

Wieso ist der Milchgrundpreis in Ihrem Falle aber höher, wenn weniger Milch verkäst wird? Was passiert mit der Milch, die nicht verkäst wird?

Wenn die Käsereien einen Milchpreis unter demjenigen des Industriemilchpreises auszahlen, dann leiten sie die Zulagen also nicht weiter (!)

Führen wir einmal eine andere Interpretation Ihrer Antwort durch, wonach die Käsereien einen Grundpreis und einen variablen Milchpreis ausbezahlen, wie Sie es im Beispiel oben beschrieben haben:

Fall	Total eingelieferte Milchmenge kg	davon verkäst	davon nicht verkäst	Variabler Grundpreis (Zulagen)	Milchpreis (Grundpreis) 60 Rp./kg
A2	1000	1000	-	15 Rp./kg ergibt 150 Fr.	-
B2	1000	800	-	12 Rp./kg ergibt 96 Fr.	-
C2	1000	400	-	6 Rp./kg ergibt 24 Fr.	-
A2'	1000	-	0	-	600 Fr.
B2'	1000	-	200	-	600 Fr.
C2'	1000	-	600	-	600 Fr.

Fall A2/A2': In der fünften Spalte der obigen Tabelle wurden die Variablen-Grundpreise in [Rp./kg] gemäss der Tabelle aus Ihrem Antworteschreiben vom 4. Oktober 2016 übernommen. Beispiel: Wenn 1'000 kg Milch bei der Käserei eingeliefert werden, der Grundpreis 60 Rp. beträgt und die Zulagen mit 1'000 kg x 15 Rp./kg ausfallen, wird ein Milchpreis von 1'000 kg x 60 Rp./kg = 600 Fr. bezahlt wobei noch 150 Fr. Zulagen dazu gerechnet werden, was einen Gesamtmilchpreis von 750 Franken ergibt. Das ergibt einen durchschnittlichen Milchpreis von 75 Rp./kg.

In **Fall B2/B2'** werden zu den 600 Fr. Milchgeld die 96 Fr. Zulagen (800 kg x 12 Rp./kg = 96 Fr.) addiert, was einen Auszahlungsmilchpreis von 696 Fr. und einen Durchschnittsmilchpreis von 69,6 Rp./kg für den Milchproduzenten ergibt. *Die Differenz zu Fall B/B' beträgt 24 Franken, die nicht an den Milchproduzenten weiter geleitet werden (720 Fr. - 696 Fr. = 24 Fr.).*

In **Fall C2/C2'** werden zu den 600 Fr. Milchgeld die 24 Fr. Zulagen (400 kg x 6 Rp./kg = 24 Fr.) addiert, was einen Auszahlungsmilchpreis von 624 Fr. und einen Durchschnittsmilchpreis von 62,4 Rp./kg für den Milchproduzenten ergibt. *Die Differenz zu Fall C/C' beträgt 36 Franken, die nicht an den Milchproduzenten weiter geleitet werden (660 Fr. - 624 Fr. = 36 Fr.).*

Habe ich Ihre Tabelle richtig verstanden?

Ist es die Absicht des BLWs, dass der MSV-Gesetzestext, wonach pro kg verkäste Milch eine Zulage von 15 Rp. an den Milchproduzenten bezahlt wird, relativ weit interpretiert werden kann, indem Käsereien z.B. rechnerisch nur **12 Rp., 6 Rp., oder gar 0 Rp./kg Zulagen für verkäste Milch** an die Milchproduzenten weiter leiten müssen?

Punkt 2: Sie schreiben in Ihrer Antwort: *"...unter Einbezug einer Marge und der vom Bund ausgerichteten Zulagen vereinbaren Milchverwerter und Milchlieferanten einen Gesamtmilchpreis."*

Frage: Um welche Marge handelt es sich hier und wie hoch fällt diese Marge aus?

Punkt 3: In Ihrer Antwort vom 4. Oktober 2016 tätigen Sie folgende Angabe:

Ihre Zusatzfragen:

1) Wie stellt das BLW und die Inspektionsstelle denn eigentlich sicher, dass Art. 1 Abs. 1b Subventionsgesetz erfüllt wird?

Antwort:

Im Bereich Milch wird die Ausrichtung von Zulagen in der Milchpreisstützungsverordnung geregelt. Wie der Name sagt, sind die Zulagen für die Stützung des Milchpreises gedacht. Ohne die Zulage für verkäste Milch wäre der dem Markterlös für Käse entsprechende Milchpreis (kein Grenzschutz für Käse) deutlich tiefer. Somit erfüllt die Ausrichtung der Zulagen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art.

Ergänzungsfrage: Können Sie mir mit 2 Beispielen oder Fakten ihre Behauptung unterlegen, wonach die Ausrichtung der Zulagen den Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art erfüllen?

Bisher hat das BLW nur leere Behauptungen getätigt und keine Einsicht in die Kontrollunterlagen bei den Milchinspektionsberichten gewährt.

Wenn Milchverarbeiter die Zulagen nicht vollständig weiter leiten, kann auch nicht behauptet werden, dass die Zulagen weiter geleitet werden. Die Frage wurde also von Ihnen noch nicht beantwortet.

Punkt 4: In der Publikation von Agrarforschung Schweiz¹ wird errechnet, dass ca. 111,2 Mio. Franken vom Gesamtbudget von 278 Mio. Franken der Zulagen nicht den Zielempfänger erreichen.

Zitat: "...Dass Ineffizienzen die Weitergabe der für diese Massnahme veranschlagten Mittel an die Produzentinnen und Produzenten schmälern (nur 60 Prozent vom Budgetaufwand von 278 Millionen Franken werden an die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten weitergegeben."

Rechnung: 278 Mio. Fr. : 100 x 40% = 111.2 Mio. Franken, die nicht weiter geleitet werden.

In Ihren Antworten schreiben Sie, dass das BLW und die Inspektionsstelle des BLW's die Weiterleitungen der Zulagen jeweils kontrollieren.

Wo bleibt dann das Geld der ca. 111,2 Mio. Franken hängen, wenn das BLW angeblich die Weiterleitungen der Zulagen wirksam kontrolliert?

Besten Dank um zügige Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse



Andreas Volkart

¹ http://www.agrarforschungschweiz.ch/artikel/2014_05_1978.pdf,
Agrarforschung Schweiz (5): S.212–215, 2014.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Finanzinspektorat

CH-3003 Bern, FBFI / BLW / enr

A-Post

Herr

Andreas Volkart

Salenstr. 20

8162 Steinmaur

Referenz:

Ihr Zeichen: Andreas Volkart

Unser Zeichen: enr

Bern, 4. Oktober 2016

Ihr Schreiben vom 21. September 2016 an Direktor Bernard Lehmann

Sehr geehrter Herr Volkart

Zu Ihrem Schreiben vom 21. September 2016 an Herrn Direktor Bernard Lehmann nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ihrer Frage Nr. 2:

Wieso kontrolliert die Inspektionsstelle des BLWs jeweils bei den Milchverarbeiter-Kontrollen vor Ort nicht, ob der LTO-Mindestpreis eingehalten wird, wenn im Gegensatz sonst alle übergeordneten und internationalen Gesetze vom BLW kontrolliert und behandelt werden?"

Antwort:

Die Inspektionsstelle des BLW kontrolliert die Einhaltung des LTO-Mindestpreises nicht, weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt; dies haben wir Ihnen anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 28. April 2016 mitgeteilt.

Die Branchenorganisation Milch, eine gemeinsame Plattform der Schweizerischen Milchwirtschaft, publiziert regelmässig Richtpreise für die Segmente A, B und C. Dabei handelt es sich um Preisorientierungsgrössen gemäss Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes, auf welche sich die Marktakteure geeinigt haben. Die BO Milch prüft systematisch, ob die reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden.

Für verkäste Milch definiert die BO Milch den Mindestpreis folgendermassen:

Der ausbezahlte Preis für verkäste Milch darf nach Abzug der Verkäsungszulage und nach Bereinigung von Wechselkurs, MwSt., Gehalt und Verkauf Rampe - ab Hof den LTO-Milchpreis nicht unterschreiten. Gemäss Artikel 8a, LwG, Absatz 3, kann das einzelne Unternehmen nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Rolf Enggist
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 26 95
rolf.eggist@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Zu der von Ihnen nicht verstandene Passage in unserem Antwort-Schreiben:

In der Praxis vereinbaren Milchverwerter und Milchproduzenten einen Gesamtmilchpreis. Dieser beinhaltet einen marktabhängigen Grundpreis und die Zulagen. Wenn die Zulagen höher oder tiefer ausfallen, weil mehr oder weniger Milch verkäst werden konnte, variiert auch der Grundpreis. Der Gesamtmilchpreis bleibt dagegen gleich.

Erklärung:

Je nach Käsesorte kann ein unterschiedlich hoher Verkaufs-Preis realisiert werden. Unter Einbezug einer Marge und der vom Bund ausgerichteten Zulagen vereinbaren Milchverwerter und Milchlieferanten einen Gesamtmilchpreis.

Wenn beispielsweise **1'000 kg Silomilch eingeliefert** werden und a) 100% zu Halbhartkäse verkäst wird oder b) 80% verkäst wird oder c) 40% verkäst wird, mit einem **Gesamtmilchpreis von 60 Rp/kg**, sieht die Abrechnung folgendermassen aus (ohne Abzüge oder anderweitige Zuschläge):

Milchmenge verkäst in % und in kg	Milchgeld Fr.	Gesamtmilchpreis Rp pro kg	Zulage für gesamte Milch Rp pro kg	Milchgrundpreis Rp pro kg
100% = 1000 kg	600.--	60	15	45
80% = 800 kg	600.--	60	12*	48
40% = 400 kg	600.--	60	6**	54

*800 kg Milch verkäst ergibt Verkäsungszulage von Fr. 120.--, was für 1'000 kg eingelieferte Milch 12 Rp/kg entspricht
**400 kg Milch verkäst ergibt Verkäsungszulage von Fr. 60.--, was für 1'000 kg eingelieferte Milch 6 Rp/kg entspricht

Ihre Zusatzfragen:

1) Wie stellt das BLW und die Inspektionsstelle denn eigentlich sicher, dass Art. 1 Abs. 1b Subventionsgesetz erfüllt wird?

Antwort:

Im Bereich Milch wird die Ausrichtung von Zulagen in der Milchpreisstützungsverordnung geregelt. Wie der Name sagt, sind die Zulagen für die Stützung des Milchpreises gedacht. Ohne die Zulage für verkäste Milch wäre der dem Markterlös für Käse entsprechende Milchpreis (kein Grenzschutz für Käse) deutlich tiefer. Somit erfüllt die Ausrichtung der Zulagen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art.

2) Ist der Zweck von Art. 1 Abs. 1b noch erfüllt, wenn nur die Milchverarbeiter, aber nicht mehr die Milchproduzenten kostendeckende Milchpreise erhalten und der Milchproduzent in den Fällen A bis B drauflegt?

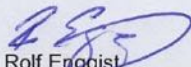
3) Wieso ist es mit der BLW-Kontrolltätigkeitshandhabung möglich, dass sich CH-Milchverarbeitungsbetriebe sich keinem Wettbewerb stellen müssen, aber jene praktisch auch Milchpreise gegenüber Schweizer Milchproduzenten durchdrücken können, die den LTO-Milchpreis unterschreiten, sprich; dass Milchpreise an CH-Milchproduzenten gezahlt werden, die sogar tiefer sind als jene Milchpreise, die ausländische Milchproduzenten erhalten?

Antwort:

Vor der Agrarpolitik 2002, welche im Jahr 1999 in Kraft getreten ist, hat der Bund den Milchpreis garantiert. Da diese Preise über dem eigentlichen Marktpreis lagen, wurde zu viel produziert. Diese Überproduktion wurde für den Staat sehr kostspielig. Seit 1999 sind die Milchproduzenten und auch die Milchverwerter dem Wettbewerb ausgesetzt. Das bedeutet, dass das jeweilige Angebot und die entsprechende Nachfrage den Preis bilden. Der Bund ist nicht mehr verantwortlich für kostendeckende Preise und hat auch keinen entsprechenden gesetzlichen Auftrag der gesetzgebenden Behörde mehr.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW


Rolf Enggist
Leiter Fachbereich Finanzinspektorat

Kopie an:
- Direktor Bernard Lehmann

Werden durch Zweckentfremdungen Akteure geschädigt?

Die Antwort lautet klar „ja“. Schweizer Milchproduzenten sind auf einen kostendeckenden Milchpreis angewiesen und die Konkurrenz von künstlich verbilligter Milch, welcher nicht angesehen werden kann, ob sie mittels Zulagen oder unterpreisigen Angeboten im Milchmarkt künstlich verbilligt worden ist, verursacht weiteren Wettbewerbsdruck auf Stufe Milchproduzent, der nicht sein müsste, würde die Weiterleitung der Zulagen korrekt funktionieren.

Auch der Steuerzahler und der Konsument wird geschädigt, da die Effizienz der Zulagen bei schlechter Vermarktung von Billigkäse nicht gegeben ist, und die Milchverarbeiter/Käsereien nicht im Traum daran denken, die zusätzliche „Marge“ der Verkäsungszulage an den Konsumenten weiter zu geben.

Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?

Damit in Zukunft keine weiteren Bundesgelder verschwendet oder veruntreut¹¹ werden, muss die MSV-Verordnung angepasst werden. Gelder dürfen nicht mehr an Milchverarbeiter fließen, wenn die Inspektionsstelle Milch nicht in der Lage und auch willens ist, die Weiterleitung der Zulagen richtig zu kontrollieren. Die Anmeldung und der Bezug von Zulagen-Summen sollte über eine elektronische Plattform geschehen, für die bereits ein grobes Konzept besteht, wie dieses auszusehen hätte.

Wird eine bestimmte Menge Milch auf einer elektronischen Plattform übers Internet angemeldet und meldet sich dazu dann kein echter Primärproduzent, wird die Zulage nicht an den Milchverarbeiter ausbezahlt. Auf diese Weise kann auch verhindert werden, dass eine bestimmte Menge Milch wegen undurchsichtigen Milchflüssen oder Zweifachprodukten aus dem gleichen Rohstoff jeweils mehrmals zum Bezug von Zulagen angemeldet werden kann.

Der MSV-Verordnungsentwurf wird in diesem Bericht nicht mehr speziell erläutert, um den Umfang dieses Berichtes nicht zu sprengen.

Neuer Entwurf zur Milchpreisstützungsverordnung vom 26.2.2017:

1. Abschnitt	Zulagen
---------------------	----------------

Zulage für verkäste Milch	Art. 1
----------------------------------	---------------

1 Die Zulage für **origin in der Schweiz produzierte** verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch.

2 Sie wird den Produzenten und Produzentinnen, **sowie treuhänderisch in Ausnahmefällen den Milchverarbeitern** ausgerichtet, wenn die Milch **mit einer schriftlichen Zustimmung des Urproduzenten** verarbeitet wird zu:

a. Käse, der:

1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 20053 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und
2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens **100 g/kg** aufweist;

b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder

c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.

d. **Der Basismilchpreis von 55 Rp./kg für den Milchproduzenten, exklusive der Zulage, erreicht wird.**

3 a. Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch:

1. die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.
2. **die beim Milchverarbeiter aus Geschäftsbeziehungen (An- und Zukäufen) von Dritten stammt und ohne Kenntnis der Produzenten zur Auszahlung beantragt wird.**

4 **Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.**

1. **Für zentrifugierte Milch mit 0 bis >=20 Gramm Fett in der Flüssigkeit wird keine Zulage ausgerichtet.**

Anhang Tabelle 1: Aufgehoben.

Zulage für Fütterung ohne Silage	Art. 2
-----------------------------------------	---------------

1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:

a. diese verarbeitet wird zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufe nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt:

1. extra hart,
2. hart,
3. halbhart,
4. weich, sofern der Käse vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) eingetragen ist und das Pflichtenheft eine silagefreie Milchviehfütterung vorschreibt; und

b. der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von **100 g/kg** aufweist.

2 **Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach dem Anhang multipliziert.**

3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.

¹¹ Nach Ansicht des Autors liegt klar eine Veruntreuung von Bundesgeldern durch die Inspektionsstelle des BLWs vor.

Erläuterungen zum MSV-Gesetzesänderungsvorschlag:

Artikel 1 Abs. 1:

Die Neuerungen in rot betreffen Ergänzungen, welche eine Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Zulagengeldern in gesamthaft zweistelliger Millionenhöhe verhindern. Im Zuge des Veredelungsverkehrs von ausländischer Milch, welche von Schweizer Verarbeitern zu Käse verarbeitet wird und wieder ins Ausland exportiert wird, stellt sich vermehrt die Frage, wie die Herkunft der Milch zukünftig zu definieren und zu kontrollieren ist.

Die MSV-Verordnung stammt noch aus der Zeit vor dem Veredelungsverkehr und ist nicht auf eine mögliche Teilliberalisierung der weissen Milchlinie angedacht gewesen.

Mit „originärer“ Milch wird im Verordnungstext Schweizer Milch definiert, welche innerhalb der Schweiz von einem Schweizer Verarbeiter verkäst wird. Im Zuge der Deregulierung und möglicherweise auch zukünftig offenen Märkten oder einer Teilliberalisierung der weissen Milchlinie, können Konstellationen auftreten, so dass Schweizer Milchverarbeiter ausländische Milchverarbeiter aufkaufen oder Konstrukte mit Tochterfirmen erfinden, die formal nicht illegal, aber dennoch dazu benutzt werden könnten, ausländische Milch als schweizerische Milch umzudefinieren, so dass mit den Zulagen auch ausländische Milch gestützt würde, die eigentlich keine Stützung benötigt. Die in Kraft getretene Swissness-Regelung reicht nicht, um die Schweizer Herkunft von verarbeiteter Milch sicher zu stellen.

Artikel 1 Abs. 2:

Die Neuerungen in rot betreffen Ergänzungen, welche eine Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Zulagengeldern verhindern. Damit zukünftig auch mehr Wettbewerb auf der Stufe Milchverarbeitung und Milchverwerter herrscht, wird die Zulage nur dann an den Verarbeiter ausbezahlt, wenn der Urmilchproduzent der Auszahlung zustimmt. Bisher wurde der nationale Milchverkauf intransparent für den einzelnen Milchproduzenten umgesetzt, so dass der Urmilchproduzent jeweils kein Wissen darüber hatte, ob seine Milch verkäst wurde oder nicht, so dass der Milchproduzent einen Milchpreis für Industriemilch erhielt, obwohl seine Milch später über eine oder mehrere Handelsstufen verkäst wurde. Die Änderung [...wird treuhänderisch in Ausnahmefällen den Milchverarbeitern ausgerichtet...], betrifft eine Heilung von bereits heute nicht umgesetzten oder angewendeten Rechts, welches durch das Bundesamt für Landwirtschaft in der Vergangenheit verletzt wurde.

Artikel 1 Abs. 2.2:

Die Neuerungen in rot betreffen Änderungen, welche eine Zurückstufung des Fettgehaltes in der Trockenmasse von 150g auf 100g pro Kilo Käse definiert, welche in der MSV-Verordnung in der Version vom 1.1.2015 bei 150g Fett in der Trockenmasse stand.

Kommentar: Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, eine Limite beim Fettgehalt zu bestimmen, wenn das eigentliche Problem, die fehlende Transparenz der Milchflüsse im Milchmarkt, nicht angegangen wird. Daher muss die Frage dem Markt und dem Wettbewerb überlassen werden, welche Käsesorten mit welchem Fettgehalt produziert werden und welche nicht. Daher wurde die Grenze wieder nach unten gelockert.

Kommt ein Milchproduzent zum Schluss, dass aus seiner Milch billiger Magerkäse hergestellt wird und er erhält dafür nicht einmal den normalen Industriemilchpreis welcher für Molkereiprodukte üblich ist, wird er mit den neuen Werkzeugen der Verordnung die Weiterleitung der Zulagen an seinen Milchverarbeiter unterbinden, da er seine Milch für erstklassigere Produkte und für eine bessere Wertschöpfung verkaufen würde.

Vergleiche MSV-Verordnung vom 25.6.2008, Stand 1.1.2015:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080217/201501010000/916.350.2.pdf>

Vergleiche MSV-Verordnung vom 25.6.2008, Stand 1.7.2011:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080217/201107010000/916.350.2.pdf>

Artikel 1 Abs. 2.d:

Die Neuerungen in rot betreffen Ergänzungen, welche eine Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Zulagengeldern verhindern. Damit wird zukünftig sicher gestellt, dass der LTO+Milchpreis (= niederländischer Mindestmilchpreis plus Verkäsungszulage von 15 Rp.) in der Schweiz eingehalten wird. Der LTO-Milchpreis ist per Definition der niederländische Milchpreis, ohne eine verrechnete Verkäsungszulage.

Die Branchenorganisation Milch veröffentlicht den LTO+Milchpreis auf ihrer Webseite.

Damit rechtlich beurteilt werden kann, ob die Zulagen an die Milchproduzenten weiter geleitet wurden, wird nun neu ein Mindestmilchpreis von 55 Rp. definiert, damit Verkäsungsmilch preislich nicht mehr die Molkereimilchpreise unterschreiten kann und die Milchverarbeiter auf Kosten der Milchproduzenten sich an den Zulagen bereichern können, indem sie einen variablen Milchpreis bezahlen, so dass die Zulagen nicht weiter geleitet werden.

Artikel 1 Abs. 3.a2:

Die Neuerungen in rot betreffen Ergänzungen, welche eine Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Zulagengeldern verhindern. Damit wird zukünftig sicher gestellt, dass eine Zulage nicht mehr an den Milchverarbeiter ausgerichtet wird, wenn die Milch über Zweit- und Drittmilchverträge gehandelt wird.

Artikel 1 Abs. 4:

Eine Einführung einer Fett-Abstufung bei der Auszahlung der Verkäsungszulage ist überlegenswert, wie Stefan Kohler von der Branchenorganisation Milch auf Anfrage andiskutiert.

So könnten Fehlanreize umgangen werden, die in diesem Artikel thematisiert wurden:

https://www.schweizerbauer.ch/artikel_5031.html

Als Beispiel könnten folgende Ergänzungen für eine weitere MSV-Verordnungsänderung vorgeschlagen werden, falls die Transparenz der Zulagen-Weiterleitungen mit dem obigen Vorschlag nicht erreicht werden könnte, indem die Milchproduzenten selber zukünftig entscheiden könnten, ob die Zulage an den Milchverarbeiter ausbezahlt wird oder nicht.

Zur Vereinfachung des Kontrollaufwandes des Bundesamtes für Landwirtschaft muss jedoch daran gedacht werden, möglichst wenige Abstufungen und teilbare Vielfache bei den Rappenbeträgen der Verkäsungszulage zu definieren, um bessere Berechenbarkeit und den Zeitaufwand gering zu halten, bei der Administration.

Stufe	Bereich	Anteil Fett in Trockenmasse pro kg Käse	Auszahlung Zulage an Verarbeiter
Stufe 0: Magerkäse	1/x	1 - 150g Fett	1 Rp./kg Milch
Stufe 1: Bis-Viertelfett	1/4	150 - 250g Fett	7 Rp./kg Milch
Stufe 2: Halbfett	1/2	251 - 450g Fett	9 Rp./kg Milch
Stufe 3: Ab-Vollfett	1/1	>450g Fett	15 Rp./kg Milch

Erläuterung: Die einzelnen Käsesorten unterscheiden sich stark in ihrem Fettgehalt. Es ist international üblich, den Fettgehalt von Käse in Prozenten der Trockenmasse anzugeben (F.i.T.). Dieses Verhältnis von Fett zu Trockensubstanz ist konstant und unabhängig vom Wassergehalt, der sich je nach Alter des Käses durch Verdunstung verändert.

- Magerkäse: weniger als 15% Fett i. Tr.
- **Viertelfettkäse: mindestens 15% Fett i. Tr.**
- **Halbfettkäse: mindestens 25% Fett i. Tr.**
- **Vollfettkäse: mindestens 45% Fett i. Tr.**
- Rahmkäse: mindestens 55% Fett i. Tr.
- Doppelrahmkäse: mindestens 65% Fett i. Tr.

Quelle: <https://www.swissmilk.ch/de/schweizer-milch/milch-milchprodukte/kaese/>

Herr
Andreas Volkart
Salenstrasse 20
8162 Steinmaur

TSM Treuhand GmbH
Weststrasse 10
Postfach 1006
3000 Bern 6
Telefon 031 359 59 51
Fax 031 359 59 61
info@tsmtreuhand.ch
www.tsmtreuhand.ch

Zertifiziert Certifié Certificato



Bern, 27. Februar 2017 / PS

Technische Umsetzung einer MSV-Verordnungsänderung

Sehr geehrter Herr Volkart

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2016 und nehmen dazu wie folgt Stellung: Vorerst möchten wir festhalten, dass sich die TSM Treuhand GmbH (TSM) zu politischen Fragen nicht äussert. Wie die Ausgestaltung der Zulagenregelung aussehen soll, ist letztlich eine Frage, die die Politik beantworten wird.

Bei der technischen Umsetzung eines Auszahlungssystems für Zulagen ist zuerst die Frage zu klären, wie die Verbindung des Milchproduzenten zu der korrekten Menge der verkästen Milch hergestellt werden kann. Wie Sie wissen, wird heute der weitaus grösste Teil der verkästen Milch nicht beim Milchproduzenten, sondern in einem Käseproduktionsbetrieb verarbeitet. Die korrekte zulagenberechtigte Milchmenge kann also nur beim Milchverwerter und nicht beim Milchproduzenten festgestellt werden. Aus diesem Grund werden die Zulagen gemäss aktueller Praxis dem Milchverwerter ausgerichtet. Dieser hat die Pflicht, diese Zulagen den Milchproduzenten zusammen mit dem Milchgeld weiterzugeben. Das Bundesamt für Landwirtschaft sowie dessen Finanzinspektorat überwachen diese Massnahmen.

Welche zusätzlichen Kosten bei einer allfälligen Änderung der Milchpreisstützungsverordnung (MSV) entstehen würden, können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Diese Frage kann erst beantwortet werden, nachdem die Änderungen konkret bekannt sind und ein abschliessendes Pflichtenheft für deren Umsetzung besteht.

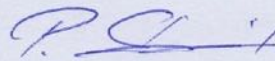
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

TSM Treuhand GmbH



Dr. Peter Althaus
Geschäftsführer



Peter Streit
Leiter Bereiche Milchverwertung und Statistik